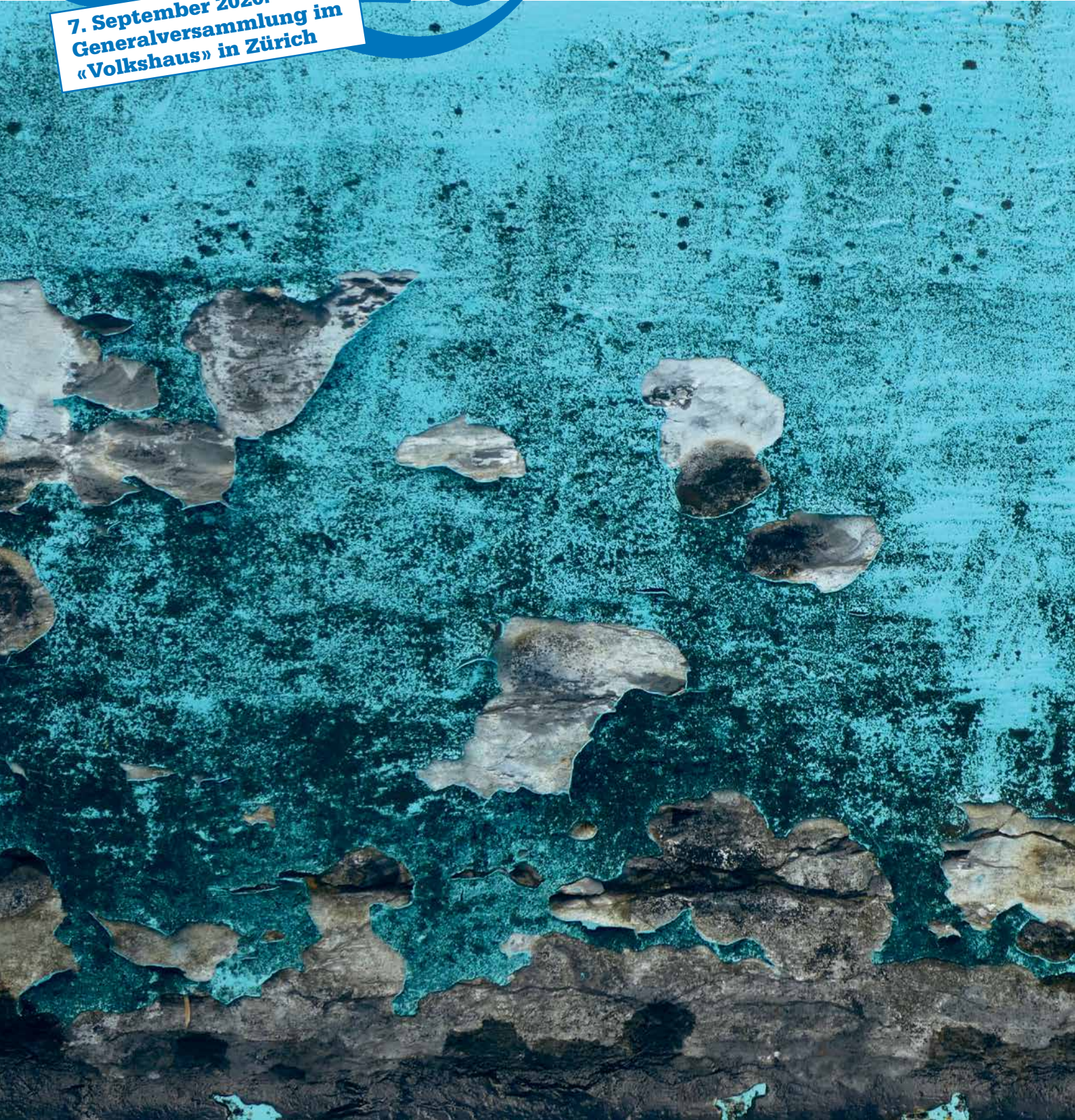


exit

SELBSTBESTIMMUNG IM LEBEN UND IM STERBEN

INFO 3.20

**7. September 2020:
Generalversammlung im
«Volkshaus» in Zürich**



**Intensivmediziner
im Interview: «Leben
um jeden Preis?»**

Seiten 6–8

**Wichtige
Informationen zur
Generalversammlung**

Seiten 10–12

**Vernehmlassung
neue EXIT-Statuten:
Machen Sie mit!**

Seiten 14–17

**Legalinspektionen:
Mehr Kooperation
statt Konfrontation**

Seiten 18–19

**Geburtshelferin der
Sterbebegleitung
Lucia Sigg ist tot**

Seiten 20–21



Das Bildthema 3.20 von Alois Altenweger sind Oberflächen. Als Gegensatz zur Tiefe hat die Oberfläche keinen guten Ruf, wie man an den Ableitungen «oberflächlich» und «Oberflächlichkeit» schnell erkennt. Aber die Welt wird uns zunächst nicht anders als über Oberflächen präsentiert. Nur

wenn wir diese mit einem offenen Bewusstsein für die Vielfalt von verschiedenen Eindrücken betrachten, können sie ihr Potential entfalten. Oscar Wilde meinte dazu: «Heute sind die Menschen so vollendet oberflächlich, dass Sie die Philosophie des Oberflächlichen nicht begreifen.»

EXITORIAL	3	BILDTHEMA	13
SCHICKSAL		VERNEHMLASSUNG STATUTEN	14–17
«Mein Verstand wich den Emotionen aus»	4–5	LEGALINSPEKTIONEN	
PATIENTENVERFÜGUNG		Mehr Kooperation, weniger Konfrontation	18–19
Lebensqualität oder leben um jeden Preis?	6–8	NACHRUF LUCIA SIGG	
Die Patientenverfügung bei einer Covid-19-Infektion	9	Souverän im Hintergrund	20–21
38. GENERALVERSAMMLUNG EXIT		REGELUNGEN	
Wichtige Informationen zur Generalversammlung	10	Sterbehilfe in Europa: Mehr Wandel als Stillstand	22–23
Einladung und Traktandenliste	11	PAGINA IN ITALIANO	
Anfahrtsplan und Mitgliederantrag	12	Le disposizioni del paziente nel caso di un'infezione da Covid-19	24

Zurück zum Alltag



Liebe Leserin, lieber Leser

In den letzten Monaten hat die Lage um Corona unser Leben massiv beeinflusst. Die Verordnungen des Bundesrats hatten auch Konsequenzen für unseren Verein.

So konnten wir vorübergehend nur in Ausnahme- und Notsituationen Freitodbegleitungen ermöglichen und mussten die Mitgliederversammlung verschieben. Derzeit normalisiert sich die Lage erfreulicherweise zunehmend. Abklärungen und Freitodbegleitungen finden wieder wie «vor Corona» statt, und der Vorstand hat – unter Annahme

einer weiterhin positiven Entwicklung – die Mitgliederversammlung neu auf den 7. September 2020 festgelegt. Auf den Seiten 10 bis 12 in diesem Heft laden wir erneut ein zur 38. ordentlichen Generalversammlung unseres Vereins in Zürich.

Mittlerweile ist die erste Covid-19-Welle bewältigt. Grund genug, ein zweifaches, grosses Dankeschön auszusprechen:

- Ihnen, liebe EXIT-Mitglieder, für das Verständnis, dass wir vorübergehend manche Tätigkeiten nicht oder nur reduziert anbieten konnten und
- Ihnen, liebe Mitarbeitende, für Ihre Flexibilität gegenüber notwendigen Massnahmen und Ihre – trotz teils schwieriger Umstände – ungebrochen hohe Arbeitsmoral und positive Einstellung.

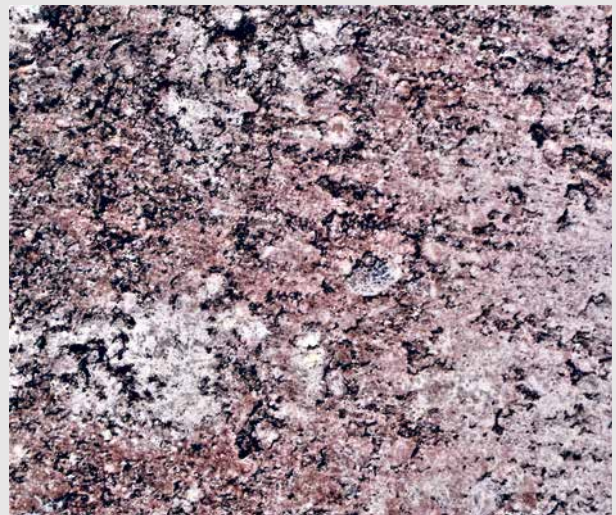
Möglicherweise wird die Corona-Lage erneute Einschränkungen bedingen. Sollte dies der Fall und unsere Vereinstätigkeit davon tangiert sein, so informieren wir umgehend

unter www.exit.ch. Die wichtigsten Meldungen finden Sie im blauen Banner auf der Startseite und unter der Rubrik «Aktuell».

Letztes Jahr beschloss der Vorstand eine Gesamtrevision der Vereinsstatuten. EXIT hatte seit der Gründung im Jahre 1982 verschiedene partielle Änderungen umgesetzt, zudem gingen in den letzten Jahren diverse Anregungen von Mitgliedern ein. Die Zeit erschien uns reif für eine umfassende Prüfung, bei der sich unter anderem folgende Frage stellte: Inwiefern sind Änderungen, Straffungen oder Ergänzungen einzelner Paragraphen nötig? Inzwischen hat der Vorstand einen Vorschlag für revidierte Statuten erstellt, welcher auf der Vorarbeit einer Arbeitsgruppe basiert. Alles Wissenswerte dazu finden Sie auf den Seiten 14 bis 17 dieses Hefts. Unsere Mitglieder sind nun herzlich zur Vernehmlassung eingeladen.

**MARION SCHAFFROTH,
PRÄSIDENTIN**

PALLIACURA	
Sterbefasten:	
Neue Erkenntnisse gewonnen	25
BÜCHER	26
BILDTHEMA	27
MEDIENSCHAU	28–31
MITGLIEDERFORUM	32–33
ICH BIN EXIT-MITGLIED, WEIL ...	34
ADRESSEN / IMPRESSUM	35



«Mein Verstand wich den Emotionen aus»

Der Mann von Ursula Eggenschwiler ist im Juli 2018 mit Unterstützung von EXIT verstorben. Sie schildert eindrücklich Bilder und Gefühle, die sie und ihre Familie bei der Begleitung des unheilbar an Krebs Erkrankten erlebt haben.

Krebs. Chemotherapien. Bestrahlungen. Unzählige Arzttermine. Endlose Stunden, alleine mit sich selbst und mit unaufhörlich kreisenden Gedanken. Angst. Hoffnung. Zermürbung. Enttäuschung, immer wieder Angst. Am Ende ein schwarzes Bild, das nicht fassbar ist. Körperlicher Abbau in kleinen, steten Schritten. Die Fragen: Wo endet diese qualvolle Reise? Wann endet sie? Wie endet sie?

Ärzte, die sich von einem Therapieansatz zum andern hangeln. Alles wirkt strukturiert: Arzneiwahl, Symptombekämpfung, Dosierungen. Eine Scheinstruktur, die für alles wiederum eine neue Weglei-

Es ist mein Leben, es ist mein Körper

tung vorsieht. Ärzte, die sich vielen Fragen stellen, nicht aber den grundsätzlichen. Wann ist es hoffnungslos, wann ein Ende absehbar? Und plötzlich taucht die Erkenntnis im Bewusstsein auf: Es ist mein Leben, es ist mein Körper. Ich kann mitentscheiden, wann das Reiseziel erreicht ist. Für uns war es selbstverständlich, dass mein Mann zu Hause sterben darf.

Wochen zuvor hatten wir mit der Freitodbegleiterin, zusammen mit der ganzen Familie, ein entspanntes, offenes Gespräch. Diese Begleitung war für mich ein wertvoller Anker.

Ich verfolgte in den Monaten zuvor alle erdenklichen Diskussionen, Berichte, Sendungen zum

Thema Sterbehilfe und tauchte mit voller Intensität in diese Welt ein. Erfahrungsberichte von Menschen in ähnlicher Situation halfen mir, das Unvermeidbare annehmen zu können.

Wir hatten alle Angst vor diesem Tag. Wie fühlt mein an unheilbarem Krebs erkrankter Mann? Wie würden wir, Ehefrau, die erwachsenen Kinder, Angehörige, Bruder, reagieren? Ich hatte Träume, dass ich in letzter Sekunde meinem Mann den Becher aus der Hand reisse und den Inhalt selber herunterstürze, nur um dem Schmerz auszuweichen, den Sterbeprozess meines Mannes erdulden zu müssen.

An diesem Tag X war nun alles unaufhaltbar eingeleitet. Vier Tage zuvor, als mein Mann mit der Freitodbegleiterin den ultimativen Termin besprach, war das endgültige Abschiedsdatum besiegelt. Am Tag darauf war mein Mann unglaublich traurig und hilflos. Es wurde ihm nun, trotz seinem unfassbaren Leiden und der Aussicht, endlich von all dieser Pein erlöst zu werden, unwiderruflich bewusst, dass er jetzt seiner Endlichkeit 1:1 frontal gegenüberstand.

Wir betreuten ihn in dieser Krise, soweit es uns Gesunden halt möglich war. Wir Familienangehörigen waren so oft wie möglich bei ihm. Wir plauderten über alle möglichen Erlebnisse, sein Bruder kramte Bubenstreiche hervor, von denen wir gar nichts gewusst hatten.

Sein vier Wochen altes Enkelkind durfte auf seinem Bauch liegen. Der Lebensstab wurde überge-

ben. Diese Ablenkung tat allen gut. Wir bestärkten ihn zudem, dass er seine Entscheidung jederzeit widerrufen kann. Diese Möglichkeit entlastete ihn wieder ein bisschen und er konnte seiner Situation etwas gefasster entgegentreten.

Ich träumte, dass ich ihm den Becher entreisse

Unsere Kinder wünschten, erst am Tag zuvor über das Sterbedatum informiert zu werden, wohlwissend, dass sie sich diesem Tag stellen mussten und wollten.

Am Tag X duschte ich meinen sehr schwachen und bis auf die Knochen abgemagerten Mann und half ihm, die von ihm ausgewählten Kleider anzuziehen. Ich fühlte mich abgekoppelt, wie wenn ich einen Film betrachten würde. Es war für mich zu abstrakt, als dass ich etwas fühlen konnte. Ich merkte, wie mein Verstand dem Feld der Emotionen auswich – wie sich gegenseitig abstossende Magnete. Unsere Familie war da. Mein Mann sprach ein letztes Mal mit den Kindern. Mein Sohn holte die Freitodbegleiterin an der Busstation ab. Es war erneut ein fast unerträglich heisser Sommertag, der unbekümmert und ohne Rücksicht auf unsere besondere Situation seinen Lauf nahm.

Die Freitodbegleiterin sprach zu uns allen und mit meinem Mann. Sie erledigte alle Formalitäten und erklärte uns nochmals den genauen Ablauf. Wir wussten auch zum



vornherein, dass anschliessend ein amtlich angeordnetes Szenario eingeleitet werden musste.

Die Schlinge legt sich noch enger um unsere Gefühle. Ich befürchte, in jedem Moment zu explodieren. Die Freitodbegleiterin strahlt eine unerschütterliche Ruhe aus. Mein Schwager und ich umrahmen sitzend meinen Mann. Dann reicht sie meinem Mann den Trank. Das ist der intensivste Moment für mich. Ich kann mich aber wieder fassen und versuche, meinem Mann Halt zu geben. Oder halte ich mich an ihm?

Nach wenigen Minuten, auf Anordnung der Freitodbegleiterin, legen wir meinen Mann hin – einige tiefe Atemzüge – Stille.

Wir sind leer. Wir haben Ehemann, Vater und Bruder begleitet. Zu Hause, im Familienkreis. Unglaubliche Dankbarkeit, Entspannung, Erlösung.

Die nächsten paar Stunden sind von starken Gefühlsschwankungen gezeichnet. Ist es wirklich wahr? Mein Mann ist friedlich gestorben. Tot. Für immer und ewig.

Der Polizist macht seine Arbeit. Dokumente werden kontrolliert. Wie unangenehm muss diese Aufgabe wohl für ihn sein?

Zwei Stunden später treffen die rechtsbeauftragten Leute von Zürich und Schaffhausen ein. Wir wussten das. Es irritiert mich trotzdem. Völlig fremde Menschen dringen in unsere Privatsphäre ein. Verschwinden für eine Stunde im Sterbezimmer meines Mannes. Und brechen in die Integrität meines Mannes ein. Degradiert auf einen seelenlosen, menschlichen Körper. Das tut unheimlich weh, auch wenn ich darauf vorbereitet bin.

Die Freitodbegleiterin ist immer bei uns, und wir diskutieren über dies und das. Es gelingt uns, eine entspannte Stimmung zu schaffen, ohne den Ernst des Ereignisses oberflächlich zu überspielen. Das tut uns allen gut und lenkt uns auf eine hilfreiche Art ab.

Der Bestattungsbeamte erscheint. Wir helfen mit, meinen Mann in den Sarg zu legen. Eine jahrelange Leidenszeit hat ihr Ende gefunden. Danke an unsere Beglei-

terin, Frau Moll. Danke allen Menschen, die sich einsetzen, dass dies geschehen darf.

Es sind jetzt einige Monate vergangen. Ich merke, wie sich langsam aber stetig der Schleier der Wehmut über mich senkt. Ich nehme immer mehr wahr, wie viel Mut ein Mensch braucht, sich auf diese Art vom Leben zu verabschieden. Mut, sich seiner eigenen Vergänglichkeit zu stellen. Mut und Vertrauen, diesen Weg zusammen mit seinen Angehörigen zu gehen. Ich bin jetzt selber Mitglied bei EXIT. Die Gewissheit, dass mir die Möglichkeit gegeben wird, selber über mein Lebensende entscheiden zu können, erleichtert mich. Und: es ist ein Geschenk, wenn eine Familie diese Herausforderung annimmt und die Kraft aufbringt, sich dem zu stellen. Es hat uns alle zusammengescheitert und ich weiss, dass dies nicht selbstverständlich ist.

Möchten auch Sie hier Ihre Geschichte erzählen? Bitte wenden Sie sich an info@exit.ch oder per Telefon an 043 343 38 38.

«Lebensqualität oder leben um jeden Preis?»

Viele Menschen überlegen sich: Was wäre, wenn ich in eine Intensivstation komme und meine Wünsche nicht mehr selbst äussern kann? In einem solchen Fall kann eine Patientenverfügung helfen, dass Betroffene nicht gegen ihren Willen behandelt werden. Der Intensivmediziner Thierry Fumeaux berichtet über seine Erfahrungen am Spitalbett.

Manchmal führt ein Unfall oder eine schwere Krankheit zu einer bleibenden Schädigung wichtiger Lebensfunktionen mit schlechter Prognose. Ist dies der Fall, ist eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit zu erwarten. Ist jemand dabei auch nicht mehr urteilsfähig – zum Beispiel wegen einer Hirnschädigung mit Koma – und kann sich selbst nicht zu seinen Behandlungswünschen äussern, so kommt die Patientenverfügung zum Einsatz. Heute verfügt rund ein Fünftel der Schweizer Bevölkerung über eine Patientenverfügung. EXIT bietet seinen Mitgliedern seit über 32 Jahren eine Verfügung an, hinterlegt diese abrufbereit und setzt sie bei Bedarf aktiv mit juristischen Mitteln durch.

Viele Menschen haben inzwischen dank einer Patientenverfügung erwirkt, dass ihr Leben nicht

unnötig erhalten und verlängert wurde. Hingegen kann ein solches Dokument nicht alle erdenklichen Situationen abdecken. Prof. Dr. med. Thierry Fumeaux, geschäftsführender Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) sowie Co-Leiter der In-

Risikogruppe. Doch da ich gerade in dieser turbulenten Zeit im Spital in Nyon fehlen musste und auch für die SGI sehr viel zu tun hatte, war es keine einfache Phase für mich.

Haben Sie eine Patientenverfügung für den Notfall?

Nein. Im Moment erachte ich ein solches Dokument als nicht nötig, denn ich bin 55 und habe keine körperlichen Einschränkungen. Aber ich habe das Thema mit meiner Familie diskutiert. Meine Frau weiss genau, welche medizinischen Massnahmen ich bei einem Notfall möchte und welche nicht. Hingegen bin ich als Organspender registriert.

In welcher Situation würden Sie eine Verfügung erstellen?

Ab 60 und im Falle einer chronischen Krankheit könnte es für mich schnell ein Thema werden.

Stützen Sie und Ihr Team sich in dieser Krisensituation bei intensivmedizinischen Behandlungen vermehrt auf Patientenverfügungen ab?

Ja, die Verfügung ist für uns sehr wertvoll. Zusammen mit der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften hat das SGI die Triage-Kriterien für intensivmedizinische Behandlungen und bei Ressourcenknappheit erarbeitet.

Ein Ziel ist, so zu entscheiden, dass die grösstmögliche Anzahl von Leben gerettet wird. Wir wollen erreichen, dass die Menschen realisieren: Es ist wichtig, dass sie frühzeitig in einer Patientenverfügung



Arzt Fumeaux ist überzeugt: In Zukunft werden mehr Menschen eine Patientenverfügung ausfüllen.

tensivmedizin am Spital Nyon VD, gab Ende März Auskunft über seine Erfahrungen, auch im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie.

Thierry Fumeaux: Sie waren selbst mit dem Coronavirus infiziert und sind nun wieder an der Arbeit – wie haben Sie diese Krankheit erlebt?

Ich bin müde. Während zehn Tagen bin ich zu Hause geblieben und habe auch die gängigen Symptome wie Husten und Fieber gehabt. Im Rückblick war die Krankheit nicht gravierend, ich gehöre zu keiner

Was klärt eine Patientenverfügung?

Eine EXIT-Patientenverfügung klärt drei Dinge: Erstens, dass keine lebenserhaltenden Massnahmen erwünscht sind, wenn es keine Aussicht mehr auf Heilung oder wesentliche Besserung gibt. Zweitens, wer die Vertrauenspersonen sind, die bei Urteilsunfähigkeit stellvertretend über die spezifische Behandlung entscheiden dürfen. Drittens werden Anordnungen für den Notfall gegeben.

festlegen, was sie wollen und was nicht. Das gilt in diesen Zeiten vor allem für jene Menschen, die durch das Coronavirus gefährdet sind.

Die Urteilsfähigkeit sollte ja zum Zeitpunkt einer Ansteckung mit Covid-19 normalerweise gegeben sein. Ist bei einer Infektion ein Gespräch über die weiteren Behandlungswünsche des Patienten noch möglich?

Ja, das ist möglich vor einer Intubation, das heisst bevor ein Beatmungsschlauch über den Mund in die Luftröhre eingeführt wird. Wir versuchen immer, zu diesem Zeitpunkt das weitere Vorgehen mit dem Patienten zu klären. Aber manchmal ist der Patient zu krank dazu.

Welche Rolle spielen dann die Bezugspersonen?

Oftmals diskutieren wir alles Nötige bei Bedarf mit Angehörigen und informieren diese so offen wie möglich über die medizinischen Entscheidungen. Vor allem in einer Notsituation ist es für Angehörige sehr schwierig, sich für oder wider eine Behandlung zu entscheiden. Ihnen kann die grosse Last der Verantwortung genommen werden, wenn sie wissen, was der Patient will.

Wie bewährt sich die Patientenverfügung auf der Intensivstation in dieser ausserordentlichen Situation?

Wenn ein Patient ein solches Dokument hat und geschrieben steht, dass er bei einer solchen Erkrankung keine Intensivpflege oder keine künstliche Beatmung will, ist das relevant für uns. Für die Intensivstationsteams ist es wichtig, dass die Behandlung Sinn macht. Und dieser Sinn besteht darin, dass der Patient die Intensivstation mit Lebensqualität verlassen kann. Die Pflege darf nicht aussichtslos werden und vor allem nicht im Widerspruch zu den Wünschen des Patienten stehen.

Legen zum Beispiel ältere Patienten vermehrt fest, dass sie im Ernstfall



Bild: Keystone

Die meisten Patienten akzeptieren die Entscheide der Intensivpflegeteams.

nicht künstlich beatmet oder intensivmedizinisch behandelt werden möchten?

Nein, das stelle ich derzeit nicht fest. Das Problem ist: Etliche Menschen halten zwar fest, dass sie keine fortgesetzte medizinische Versorgung oder Behandlung wollen, wenn keine begründete Hoffnung auf Heilung oder Nutzen besteht. Doch für eine Mehrheit ist es sehr schwierig zu entscheiden, denn dazu ist das Wissen nötig, was genau eine Intubation oder eine künstliche Beatmung bedeutet. Ich rechne damit, dass aufgrund der Covid-19-Epidemie mehr Menschen eine Patientenverfügung ausfüllen werden. Viele dürften mit der Zeit etwas besser verstehen, was auf Intensivpflegestationen passiert.

In welchen Fällen stellt für Sie eine Patientenverfügung in der Intensivstation eine echte Orientierungshilfe dar?

Grundsätzlich bei allen Patienten, die eine chronische Krankheit haben. Dabei kann es sich um schwe-

re Erkrankungen am Herz, an der Lunge oder an der Leber handeln. Wenn jemand an fortgeschrittenem Krebs leidet und nicht mehr ansprechbar ist, sind wir froh, wenn wir auf eine Verfügung zurückgreifen können. Wissenswert für uns ist, was jemandem bei einer Notfallbehandlung wirklich wichtig ist. Und was auf keinen Fall passieren darf. Wenn es sich dagegen nicht um einen Notfall handelt, hat man in der Regel genügend Zeit, um über anstehende Entscheide zu sprechen.

Welche Fragen sollten dann beantwortet werden?

Wirklich hilfreich für uns ist, wenn wir wissen, was für den Patienten wichtiger ist: Lebensqualität oder überleben um jeden Preis? Welche positiven Auswirkungen der Behandlung erwartet er, und welche Nebenwirkungen will er akzeptieren?

Hier ist ja die Grenze schmal zur Übertherapie ...

... Um es klarzustellen: Wir führen keine lebenserhaltenden Massnahmen durch, wenn keine Aussicht mehr auf Heilung besteht. Das machen wir auf der Intensivstation seit 20 Jahren nicht mehr.

In vielen Patientenverfügungen ist eine sogenannte Werteerklärung enthalten. Darin werden eigene Wert- und Lebensvorstellungen wiedergegeben, die mit den nächsten Angehörigen, dem Arzt oder einer Gesundheitsfachperson besprochen werden sollten. Zum Beispiel, was das eigene Leben heute lebenswert macht oder wie stark die Lebensqualität eingeschränkt sein dürfte.

Es ist sehr wichtig für uns zu wissen, was der Patient als wertvoll erachtet. Natürlich kommt es vor, dass Patienten ihre verbleibende Zeit möglichst ausdehnen wollen, sei es wegen einer bevorstehenden Geburt im Familienkreis oder wegen einer Heirat. Nur: Ich nehme die Tendenz wahr, dass sich immer mehr Menschen für Lebensqualität statt Lebensquantität entscheiden. Krebspatienten zum Beispiel wollen nicht zehn Monate im Spital bleiben mit schlechter Lebensqualität, sie bevorzugen eine Variante von sechs Monaten mit einer besseren Lebensqualität.

Stossen Sie auch auf Wünsche, «nur» palliativ behandelt zu werden?

Ja. Vor allem Patienten mit Krebserkrankung und alte Menschen legen oftmals fest, dass sie keine Behandlung mit Fokus auf Heilung mehr wollen, sondern dass ihre Lebensqualität möglichst hochgehalten wird.

Sehen Sie auch Optimierungsbedarf bei Patientenverfügungen?

Erstens sollten sich die Menschen grundsätzlich besser informieren. Sie müssen eine Frage beantworten: Weshalb erstelle ich eine Verfügung? Zweitens sollte man sich klar werden, wie ein solches Dokument auszufüllen ist – man sollte die relevanten Informationen also

nicht allein und innerhalb von zehn Minuten auf Papier bringen wollen. Die Verfügung sollte zwingend zusammen mit den Angehörigen und dem Hausarzt erarbeitet werden, wobei der Orientierung des Arztes ein hoher Stellenwert zukommt. Vermieden werden sollte, dass jemand bloss schreibt, er wolle bei einer schweren Lungenentzündung keine künstliche Ernährung. Sinnvoll hier ist, sich vorher darüber zu informieren, was genau eine künstliche Ernährung beinhaltet und was sie bewirken kann. Drittens sollte man sich glasklar werden, was für einen wichtig ist zu entscheiden.

«Manchmal ist das Beste nicht mehr möglich»

Werden Sie auch mit unrealistischen Wünschen konfrontiert?

Unsere Aufgabe ist, den Patienten die Situation und unsere Entscheidungen näherzubringen, damit Missverständnisse möglichst vermieden werden. Nehmen wir zum Beispiel einen alten Patienten mit Lungenkrebs. Er wird mit einer schweren Lungenentzündung eingeliefert und will, dass wir einen Beatmungsschlauch legen. In einem solchen Fall müssen wir ihm klar machen, dass seine Überlebenschancen nur sehr gering sind. Wir zeigen also Betroffenen, dass eine bestimmte Intensivbehandlung nicht gut wäre für sie. Was viele nicht realisieren: Nach zehn oder zwanzig Tagen in der Intensivstation wird eine lange Rehabilitation nötig, während der die Lebensqualität gering ist. Menschen glauben oft, dass wir als Intensivmediziner ihr Leben immer retten können – das ist aber nicht so.

Rechtlich gesehen ist der Arzt auf der sicheren Seite, wenn er einer Patientenverfügung folgt. Auch wenn er sicher ist, dass der Patient eigentlich etwas anderes wollte. Erleben Sie solche Situationen?

Manchmal geht aus der Verfügung nicht hervor, was der Patient denkt. Etliche haben zwar eine Verfügung ausgefüllt, aber falls sie dann schwer krank werden, ändern sie ihre Meinung. Wir versuchen immer, alles Nötige zu analysieren. Wenn immer möglich erklären wir die vorgesehenen Massnahmen den Patienten und den Angehörigen. Obwohl manchmal schwierig, versuchen wir, immer das Beste für den Patienten zu entscheiden. Hin und wieder kommen wir aber zum Schluss, dass das Beste nicht mehr möglich ist. In den allermeisten Fällen akzeptieren die Betroffenen unsere Entscheidungen.

Ein Beispiel: Eine junge und gesunde Frau, die sich also nicht spezifisch mit einer bereits vorliegenden Erkrankung auseinandersetzen muss, möchte sich mit ihrer Patientenverfügung für den Fall eines dauerhaften Verlusts der Urteilsfähigkeit – zum Beispiel infolge einer schweren Hirnverletzung – absichern. Reicht aus ihrer Sicht für sie eine einfach gehaltene Patientenverfügung?

Ja. Wenn man jung ist und keine chronische Krankheit hat, kann man eine standardisierte oder einfache Verfügung erstellen. Man kann diese ja jederzeit wieder anpassen. Zu berücksichtigen ist: Als junger Mensch kann ich nicht erfassen, wie ich entscheiden werde, wenn ich zum Beispiel ein schweres Hirntrauma habe oder einen Arm oder ein Bein nicht mehr gebrauchen kann. Was werde ich dann denken, fühlen und entscheiden? Zum Beispiel nach einem Unfall mit den erheblichen Folgen, dass der Verunfallte nicht mehr gehen kann. Wenn man jung und gesund ist, würde man eine solche Situation nicht akzeptieren wollen. Aber wenn es passiert, wird einem klar, wie wertvoll das Leben ist – selbst mit einer veränderten Lebensqualität. Vieles kann auf einmal akzeptabel werden, was man sich vorher nicht vorstellen konnte.

INTERVIEW: JÜRIG WILER

Die Patientenverfügung bei einer Covid-19-Infektion

Derzeit bestehen in der Bevölkerung offene Fragen bei der Patientenverfügung und einer möglichen Ansteckung mit Covid-19. Hierzu relevante Informationen.

Eine Patientenverfügung allein ist für Spitalärzte kein Grund, intensivmedizinische Massnahmen wegzulassen. Dies selbst dann nicht, wenn die Beatmungsplätze knapp würden. Es kommt – auch gemäss Triage-Richtlinien der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften) – auf den genauen Inhalt der Patientenverfügung an.

Besprechung mit Arzt meist möglich

Bei einer Ansteckung mit Covid-19 ist im Normalfall davon auszugehen, dass die betroffene Person selbst noch in der Lage ist, die Behandlung mit dem Arzt zu besprechen und dass sie sich je nach Verlauf der Erkrankung situativ zu weiterführenden Behandlungen äussern kann.

Sollte es zur Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person kommen, so kommt die Patientenverfügung ohnehin auch bei einer Ansteckung mit Covid-19 zum Tragen.

→ **Ein spezieller Zusatz in der Patientenverfügung – hinsichtlich einer intensivmedizinischen Behandlung bei einer Covid-19-Infektion ist NICHT notwendig.**

In Anbetracht der aktuellen Situation ist es auf jeden Fall sinnvoll, mit den behandelnden Ärzten und den Bezugspersonen über die persönlichen Behandlungswünsche zu sprechen. Damit können auch die Bezugspersonen – im Fall eines plötzlichen Verlusts der Urteilsfähigkeit mit gleichzeitiger Covid-19-Infektion beim Patienten – die Ärzte über die individuellen Behandlungswünsche orientieren.

Wenn Ihre bestehende Patientenverfügung im Grundsatz Ihrem aktuellen Willen entspricht, muss sie auch hinsichtlich einer möglichen Ansteckung mit Covid-19 nicht angepasst werden.

Palliative Care als Alternative

Bei den Covid-19-Ansteckungen ist vor allem bei hochbetagten Menschen mit bereits bestehenden Mehrfacherkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen. Falls sich betroffene Patienten gegen eine intensivmedizinische Behandlung und gegen künstliche Beatmung entscheiden, stehen die Massnahmen der Palliative Care zur Verfügung. Hier ermöglichen Schmerz- und Beruhigungsmittel ein sanftes Sterben mit friedlichem Einschlafen ohne Erstickungsgefühle.

Sollten Sie sich dennoch mit einem spezifischen Dokument für eine mögliche Covid-19-Infektion absichern wollen, können Sie ein separates Dokument erstellen, welches Ihre persönlichen Behandlungswünsche bei einer Covid-19-Infektion beinhaltet. Es empfiehlt sich, den behandelnden Ärzten, den Bezugspersonen und dem Hausarzt eine Kopie der schriftlich erstellten Covid-19-Anordnungen auszuhändigen. Im Wesentlichen sollten folgende Punkte enthalten sein:

- **Personalien**
- **Haltung zu intensivmedizinischen Massnahmen**
- **Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich künstlicher Beatmung**
- **Persönliche Motivation/Hintergründe zur Erstellung der COVID-19-Anordnung**
- **Vertrauenspersonen**
- **Datum und eigenhändige Unterschrift.**

Hinweis: Auf exit.ch / «Die Patientenverfügung bei einer Covid-19-Infektion» steht ein PDF für ein mögliches Muster zur Erstellung einer Covid-19-Notfallanordnung zur Verfügung. Eine solche Anordnung sollte Ihren Angehörigen und Ärzten zur Kenntnis gebracht werden und bei einer Hospitalisierung wegen Covid-19 mit Ihnen mitgehen. EXIT hinterlegt nur die EXIT-Patientenverfügung und keine Anordnungen.

CLAUDIA BORTER

Die EXIT-Patientenverfügung wird erweitert

Angesichts der Covid-19-Situation und den damit verbundenen Fragen in der Bevölkerung zur Patientenverfügung hat sich EXIT intensiver mit einer möglichen inhaltlichen Überarbeitung des Patientenverfügungsformulars auseinandergesetzt. Die interne Arbeitsgruppe ist zu folgendem Schluss gekommen: Grundsätzlich erachten EXIT wie

auch der Grossteil der Mitglieder den inhaltlichen Aufbau und Wortlaut der EXIT-Patientenverfügung als zeitgemäss, verständlich und ausreichend. Grössere inhaltliche Überarbeitungen sind somit nicht notwendig, einzelne inhaltliche Anpassungen scheinen jedoch angezeigt und entsprechen einem Bedürfnis der Mitglieder. Geplant

sind eine Erweiterung für die Anordnungen im Notfall, eine optionale Verschärfung für den Fall einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung sowie eine Umgestaltung der Werteerklärung in Ergänzung zur Patientenverfügung. Weitere Informationen folgen in einem nächsten «Info».

CB

Wichtige Informationen zur Generalversammlung

Mitgliederausweis mitnehmen!

Die EXIT-Generalversammlung (GV) musste wegen des Versammlungsverbots vom Mai auf den 7. September 2020 verschoben werden. Der Vorstand hat sich, gestützt auf die bisherige Entwicklung bei den Covid-19-Ansteckungen, entschlossen, die GV auch dieses Jahr in der üblichen Art und Weise durchzuführen.

Auf der Seite 11 ist die neue Traktandenliste abgedruckt. Zudem finden Sie auf der Seite 12 den zusätzlichen Mitgliederantrag Wiederkehr. Für die übrigen Unterlagen verweisen wir auf das Info-Heft 2.2020 (Seiten 18 bis 33). **Diese behalten mit Ausnahme von Traktandenliste und dem zusätzlichen Antrag ihre Gültigkeit und sind ebenfalls – zusammen mit diesem Info-Heft 3.2020 – an die GV mitzubringen.**

Anmeldung nötig

Falls Sie teilzunehmen gedenken, bitten wir Sie – im Unterschied zu den Vorjahren – dringend, sich für die GV entweder per Mail (gv@exit.ch) oder mit untenstehendem Talon (mit frankiertem Umschlag an EXIT, Postfach, 8032 Zü-

rich) jeweils unter Angabe der Mitgliedernummer anzumelden (Eingangskontrolle). Ihre Anmeldung ermöglicht es uns, Sie über eine mögliche kurzfristige Absage zu informieren, falls aufgrund der geänderten Covid-19-Verordnung eine Durchführung der GV am 7. September 2020 doch nicht möglich sein sollte oder spezielle Vorsichtsmaßnahmen nötig würden.

Bitte konsultieren Sie auf jeden Fall einige Tage vor dem 7. September unsere Website www.exit.ch, auf welcher zusätzliche Informationen zur Durchführung publiziert werden, falls dies nötig wird.

Am GV-Tag selber sind Personen, welche grippeähnliche Symptome aufweisen, ersucht, zu Hause zu bleiben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir ein Schutzkonzept vorbereiten, an dessen Massnahmen sich die Teilnehmenden zu halten haben.

Bitte bringen Sie unbedingt Ihren Mitgliederausweis mit.

Im Anschluss an die Generalversammlung wird kein Apéro stattfinden.



Anmeldung für die Generalversammlung 2020 am 7. September um 17 Uhr in Zürich

Aufgrund Corona-Vorsichtsmassnahmen bitte diesen Talon senden an: gv@exit.ch oder EXIT, Postfach, 8032 Zürich.

Vorname/Name der Teilnehmenden sowie Mitgliedernummer(n):

Strasse:

PLZ/Ort:

Telefonnummer(n):

E-Mail-Adresse:

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung mit Eintrittsticket(s) per Post.

Einladung zur 38. ordentlichen Generalversammlung von EXIT Deutsche Schweiz

Montag, 7. September 2020, 17 Uhr (Türöffnung ab 15.30 Uhr)
«Volkshaus», Theatersaal, Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

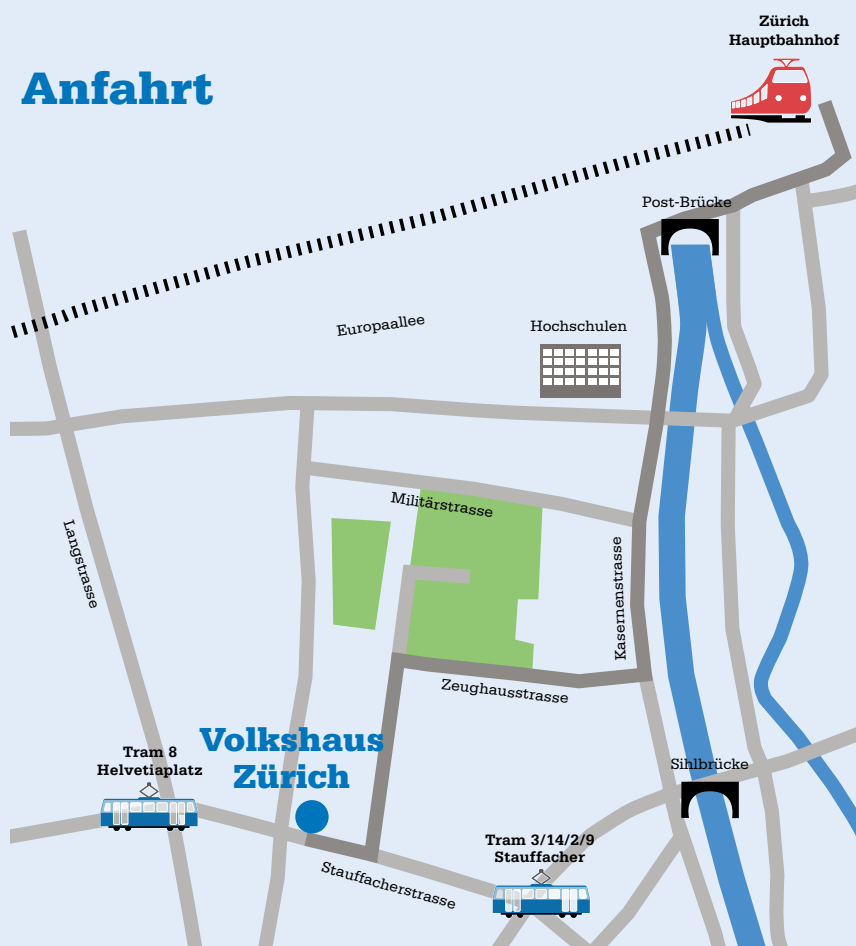
1. Begrüssung durch die Präsidentin
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
 - 3.1 Wahl des Protokollführers
 - 3.2 Genehmigung des Protokolls der GV vom 17.5.2019 (publiziert im «Info» 3.19)
4. Jahresberichte 2019
 - 4.1 Vorstand und Geschäftsstelle
 - 4.2 Geschäftsprüfungskommission
5. Jahresrechnung 2019 – Bericht der Revisionsstelle
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Stiftung palliatura
8. Wahlen
 - 8.1 Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Amtsperiode 2020 bis 2023)
Der Vorstand schlägt einstimmig vor:
 - Elisabeth Zillig (bisher, Vorsitzende)
 - Dr. iur. Patrick Middendorf (bisher)
 - Hugo Stamm (neu)
 - 8.2 Wahl der Revisionsstelle
Der Vorstand schlägt einstimmig die bisherige Firma zur Wiederwahl vor
(Amtsdauer 1 Jahr): MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG
9. Anträge von Mitgliedern
 - Antrag Mitglied Ernesto Streit, Giubiasco: «Keine Wartefristen für Nicht-Mitglieder»
 - Antrag Mitglied Katrin Wiederkehr, Zürich: «Uneingeschränkter Zugang zum Sterbemittel für über 80-Jährige»

Innert der statutarischen Frist sind keine weiteren Anträge eingetroffen.
10. Allgemeine Aussprache und Diverses

Zürich, Juli 2020

Für den Vorstand:
Dr. Marion Schafroth, Präsidentin

Anfahrt



Die Generalversammlung findet am Montag, 7. September 2020, im «Volkshaus Zürich» statt. Dieses befindet sich an der Stauffacherstrasse 60 zwischen den Tramhaltestellen «Helvetiaplatz» und «Stauffacher». Zu Fuss ist das «Volkshaus Zürich» von beiden Haltestellen aus in 3 bis 5 Minuten erreichbar. Ab Hauptbahnhof Zürich fährt das Tram Nr. 3 oder 14 bis Station Stauffacher. Ab Bellevue (Nähe Bahnhof Stadelhofen) fährt das Tram Nr. 2 oder 9 bis Station Stauffacher und das Tram Nr. 8 bis zur Station Helvetiaplatz.

Für die GV ist der grosse Theatersaal im Parterre inkl. Galerie reserviert. Beginn ist um 17 Uhr, Einlass der Mitglieder ab 15.30 Uhr.

Mitgliederantrag (Traktandum 9)

Antrag K. Wiederkehr «Uneingeschränkter Zugang zum Sterbemittel für über 80-Jährige»

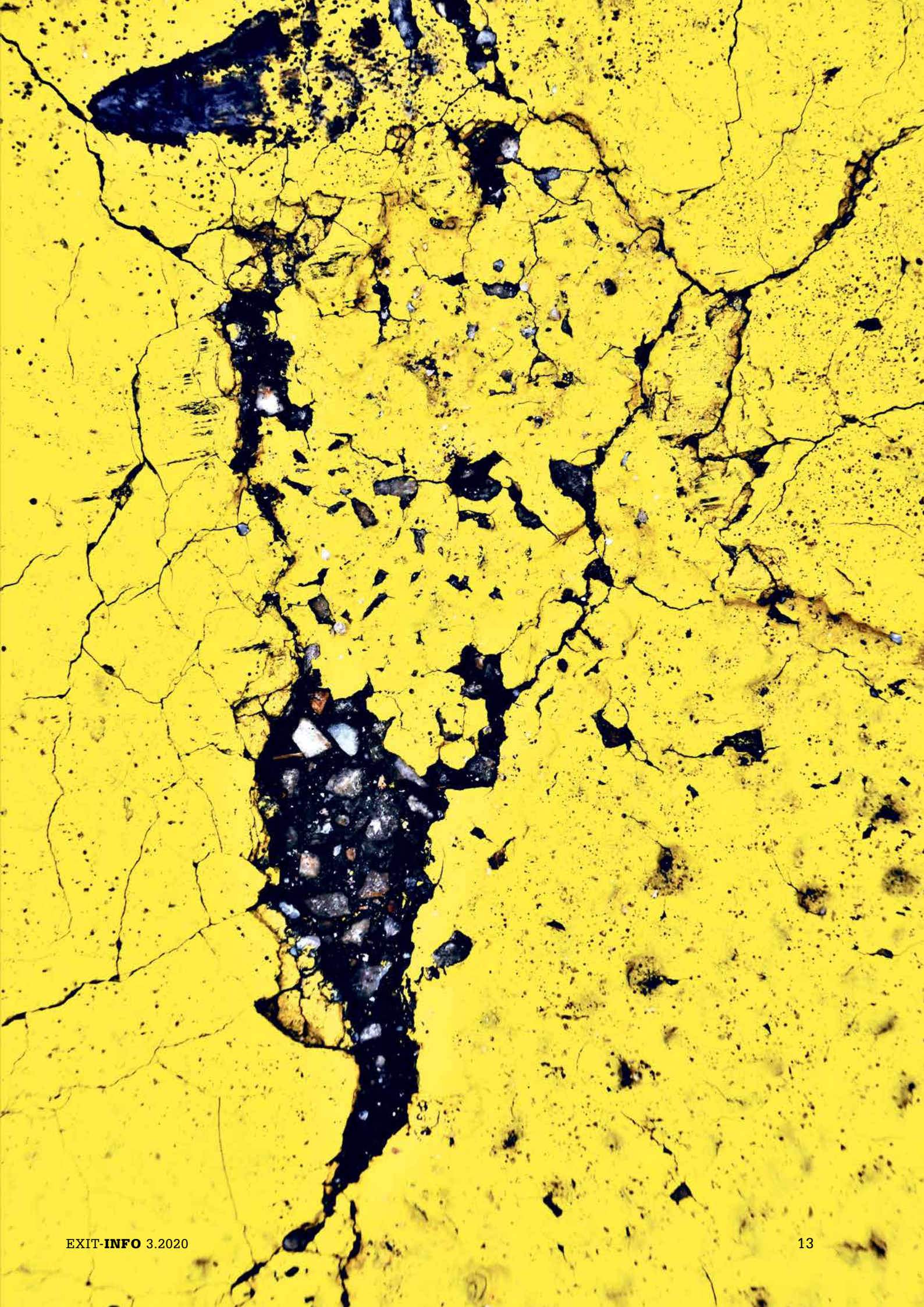
Mitglied Katrin Wiederkehr (Zürich) beantragt der Generalversammlung, Artikel 2 der EXIT-Statuten folgendermassen zu ergänzen: *«EXIT engagiert sich für den Altersfreitod und setzt sich dafür ein, dass Menschen, die über 80 Jahre alt sind, uneingeschränkten Zugang zum Sterbemittel haben.»*

Mitglied Katrin Wiederkehr begründet im Brief zum Antrag u. a. sinngemäss: *«Corona hat uns aufgerüttelt. Einsame Menschen in überfüllten Intensivstationen ringen um ihr Leben ... Ärzte müssen entscheiden, wer Zugang hat zur Intensivpflege. Die Unterstützung des Altersfreitodes hat durch die Pandemiebedrohung eine neue Dringlichkeit bekommen. Die Option eines begleiteten Freitodes wird wichtiger ... Der gesellschaftliche Konsens hat sich langsam in Richtung Selbstbestimmung beim Sterben bewegt. EXIT ... vermied Forderungen, die in der Öffentlichkeit kontraproduktiven Widerstand auslösen könnten. Das Corona-Virus hat die Situation drastisch verändert. Forderungen, die gestern noch nicht mehrheitsfähig waren, dürften es heute sein. Jetzt ist der Moment, mit dem ganzen Gewicht der 130000 Mitglieder von EXIT klare Forderungen zu stellen. Eine nächste Pandemie ist zu erwarten. Sie kann die medizinische Versorgung überfordern. Spitäler stossen an*

ihre Kapazitätsgrenze und können schwerkranke Menschen nicht mehr aufnehmen. Ein Auswahlkriterium ist das Alter. Alte infizierte Menschen müssen mehr Kontrolle über ihre Situation haben. Die Option des begleiteten Freitodes ist noch keine Wahl. Auch von den über 80-Jährigen wollen die wenigsten dem Tod aktiv entgegen gehen. Aber mit dieser Option (in den EXIT-Statuten) können Betroffene ihre Selbstwirksamkeit behalten. Sie haben eine Wahl und können selbstverantwortlich entscheiden.»

Der Vorstand lehnt das Ansinnen einstimmig ab.

Begründung: Eine Alterslimite durch die Beschränkung des Altersfreitods auf über 80-Jährige ist nicht im Sinn des Vereins. Auch noch nicht 80-Jährige könnten den Altersfreitod für sich als Option sehen. Grundsätzlich ist nicht das Alter allein entscheidend für einen solchen Entschluss, sondern die Summe der Beschwerden und Leiden. Zudem ist ein «uneingeschränkter» Zugang unrealistisch, sind doch weder die Bevölkerung noch die Politik bereit dafür. Die heutige Formulierung im Artikel 2 genügt. Vor allem aber: Es steht die Totalrevision der Statuten an (siehe Seiten 14–17), ihr soll jetzt nicht mehr vorgegriffen werden.



Vernehmlassung zu den neuen Statuten von EXIT

*Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Mitglieder*

Nachdem zwar in den letzten dreissig Jahren die Statuten immer wieder in einzelnen Punkten angepasst wurden, es jedoch nie eine Totalrevision gegeben hat, hat der Vorstand entschieden, dass eine vollständige Überarbeitung an der Zeit ist.

Letzten Sommer hat deshalb eine Kommission diesen Auftrag an die Hand genommen und in mehreren Sitzungen einen Entwurf vorbereitet. Dieser wurde vor kurzem durch den Vorstand diskutiert und, nach einigen Änderungsvorschlägen, verabschiedet. Es ist wichtig, dass sich unsere Mitglieder vorgängig zur Statuten-Verabschiedung an der Generalversammlung 2021 zum Text äussern können. Aus diesem Grund wird nun eine zweimonatige, schriftliche Vernehmlassung durchgeführt. Ziel war es, die Statuten auf den neusten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu bringen. Zudem sollten sie möglichst flexibel formuliert werden, damit sie für viele Jahre Bestand haben.

Zu folgenden Punkten drängt sich ein Kommentar auf:

- **Rechtsform:** Ausgangspunkt unserer Diskussionen war die Prüfung, ob die Rechtsform «Verein» für uns immer noch die richtige ist. Wir haben dazu den Verein mit der Genossenschaft und der Stiftung verglichen und kamen zum Schluss, dass keine überzeugenden Argumente oder Vorteile für einen Wechsel sprechen. Angesichts der relativ geringen Anzahl Mitglieder, welche jeweils an den Generalversammlungen teilnehmen, spricht auch nichts dafür, Sektionen bzw. eine Delegiertenversammlung einzuführen.
- **Name:** Da seit längerem umgangssprachlich nur von «EXIT»

gesprochen wird, wird diese Kurzform nun zum offiziellen Namen gewählt.

- **Zweck:** Die nun vorliegende Formulierung wurde an die Entwicklung unserer Tätigkeit und den Diskussionen im Vorstand, bei den Freitodbegleitpersonen und unter den Mitgliedern angepasst.
- **Mitgliedschaft:** Nach reiflicher Überlegung hat sich der Vorstand entschlossen, dass wir nur noch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als Mitglieder aufnehmen. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, erlischt also die – jährlich erneuerte wie auch die lebenslängliche – Mitgliedschaft. Bereits heute begleiten wir fast ausschliesslich Mitglieder, die in der Schweiz wohnen, eine Begleitung im Ausland ist ausgeschlossen und wird dies auch in Zukunft bleiben. Für Personen, welche im Ausland wohnen, können wir die Unterstützung, die wir den Mitgliedern anbieten, nicht leisten. Solche Personen können sich zudem jederzeit per Newsletter und Website über unsere Aktivitäten informieren, ohne dass sie Mitglied sind. Ob für die heutigen Mitglieder mit Wohnsitz Ausland Übergangsbestimmungen erlassen werden, steht noch nicht fest.
- **Organisation:** Die Geschäftsprüfungskommission ist neu ein von den restlichen gesetzlichen Organen unabhängiges Gremium. Diese Unabhängigkeit ist Garant für eine neutrale Überprüfung unserer Geschäftstätigkeit und stärkt dadurch das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird.
- **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter:** Bis heute ist eine Stellvertretung an der Generalversammlung ausgeschlossen. Es ist dem Vorstand aber wichtig,

dass möglichst viele Mitglieder ihre Meinung einbringen können. Neu kann daher ein Mitglied dem Stimmrechtsvertreter, welcher jährlich durch die Generalversammlung gewählt wird, mit einer schriftlichen Vollmacht den Auftrag geben, in seinem Namen abzustimmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nach wie vor nicht möglich.

- **Amts-dauer:** Neu wird für die Mitglieder des Vorstandes eine Amtsdauerbeschränkung eingeführt. Diese ist jedoch sehr grosszügig bemessen.
- **Publikationen:** Hier haben wir eine möglichst offene Formulierung gewählt, damit wir auch über neue Kommunikationskanäle informieren können.

Sie haben nun die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, nachdrücklich, Ihre Eingaben per Mail zu machen wie folgt:

Eingabefrist (spätester Eingang):

30. September 2020

Mail-Adresse:

vernehmlassung@exit.ch

Postadresse:

EXIT, Postfach, 8032 Zürich

Es sind keine telefonischen Eingaben möglich. Der Vorstand wird anschliessend die Eingaben sichten und die Vorschläge nach eigenem Ermessen in den Entwurf einfließen lassen, ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

Der bereinigte Entwurf und ein Vernehmlassungsbericht wird mit der Traktandenliste der Generalversammlung 2021 im «Info»-Heft 02.2021 publiziert. Die Generalversammlung stimmt 2021 darüber ab. Ziel ist es, die revidierten Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

**KATHARINA ANDEREGG,
VORSTAND RECHT**

exit Statuten

EXIT Verein mit Sitz in Zürich

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen EXIT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der «World Federation of Right to Die Societies».

Art. 2 Zweck

EXIT setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben ein. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts.

Dieser Zweck wird wie folgt erreicht:

- Beratung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die wegen Krankheit, Behinderung oder Altersbeschwerden leiden, in den Bereichen Mitgliedschaft, Patientenverfügung und Freitodbegleitung,
- Unterstützung bei der Abfassung und der Durchsetzung von EXIT-Patientenverfügungen,
- Unterstützung bei der Ermöglichung eines begleiteten Suizids bei zum Tod führender Erkrankung, subjektiv unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung sowie generell bei Leiden im und am Alter; dabei soll auch den psychosozialen Aspekten gebührend Rechnung getragen werden,
- Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die sich mit Palliativpflege befassen.

Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen und ein Gewinn wird nicht angestrebt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

EXIT nimmt urteilsfähige Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, als Mitglieder auf, sofern sie Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesuchstellenden Person. Der Vorstand kann Aufnahmeversuche ohne Begründung ablehnen, es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Es besteht eine jährliche oder eine lebenslängliche Mitgliedschaft.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er tritt sofort in Kraft.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach mindestens zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann zudem jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig, ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist nicht zulässig.

Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliederverzeichnis

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Dieses ist geheim zu halten. Zugang dazu haben einzig der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die Mitarbeitenden, der Stimmrechtsvertreter sowie die Revisionsstelle.

Zusendungen erfolgen mit befreiender Wirkung an die im Mitgliederverzeichnis eingetragene Adresse. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, eine Adressänderung zu melden.

III. MITTEL

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Die Kostenbeiträge für die Freitodbegleitung bei Personen, welche weniger als 3 Jahre Mitglied waren, werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Art. 8 Weitere Mittel

Die Einnahmen von EXIT setzen sich, nebst den Mitgliederbeiträgen,

aus allfälligen Zuwendungen Dritter jeglicher Art (wie z.B. Schenkungen, Vermächtnisse), Veranstaltungsbeiträgen, Dienstleistungserträgen, Beiträgen von anderen Institutionen (freiwillige Zuwendungen sowie Mandatsverträge) sowie Erträgen des Vermögens zusammen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden in der Form, wie sie an der jeweils vorhergegangenen Vereinsversammlung vom Vorstand bekanntgegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung von Geschäften sind schriftlich zu stellen und spätestens drei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung zu Händen des Präsidenten (schriftlich oder per Mail) einzureichen, ein Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens sechs

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Monate vorher. Solche Anträge sind mit einer Stellungnahme des Vorstandes auf die Traktandenliste aufzunehmen, sofern der Gegenstand nicht offensichtlich ausserhalb der Kompetenzen der Vereinsversammlung liegt.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Ein Sekretär, welcher nicht Mitglied zu sein hat, führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch den von der Vereinsversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Sonstige Vertretungen sind ausgeschlossen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Der Präsident und der Vizepräsident sind einzeln zu wählen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in globo gewählt werden.

Art. 16 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Vereinsversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat der Verein aus irgendeinem Grund keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser

für die nächste Vereinsversammlung vom Vorstand ernannt.

Art. 17 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbare Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
5. Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung
7. Décharge des Vorstandes
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
10. Festsetzung und Änderung der Statuten
11. Wahl der Mitglieder der GPK, Kenntnisnahme des Berichtes der GPK
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
13. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder über Anträge von Mitgliedern.

B. Vorstand

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert er sich selbst.

Jedes Mitglied ist verantwortlich für ein Ressort.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Wird ein Vorstandsmitglied als Präsident gewählt, ist eine einmalige Wiederwahl in dieser Funktion möglich, die Amtsdauer als Vorstandsmitglied wird nicht angerechnet.

Kann der Präsident sein Amt nicht

mehr ausüben, übernimmt dies bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung der Vizepräsident. Fallen Präsident und Vizepräsident aus, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Interimspräsident bestimmt.

Ein neu gewähltes Mitglied des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten, tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen zum Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; er entscheidet im Falle von Stimmgleichheit durch Abgabe einer zusätzlichen Stimme.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sich alle Mitglieder zum Antrag äussern. Solche Beschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschliesst insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
4. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
5. Festlegung der Finanzplanung, des Jahresbudgets und der Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens

6. Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
7. Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers
8. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle
9. Wahl und Abberufung der Leitung Freitodbegleitung
10. Wahl der Mitglieder der Ethikkommission, des Patronatskomitees und der Mitglieder des Stiftungsrates palliacura
11. Einsetzung und Abberufung von weiteren internen oder externen Kommissionen und von Experten
12. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen und Richtlinien.

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich zeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien. Die Art und der Umfang der Zeichnungsberechtigungen sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 23 Organisation

Der Vorstand kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte delegieren.

Art. 24 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Spesen und Auslagen ersetzt.

Sie werden zudem entsprechend dem Umfang der übernommenen Aufgaben in einem Ressort angemessen entschädigt. Diese Entschädigung wird in einem separaten (Arbeits- oder Mandats-) Vertrag geregelt.

Alle Entschädigungen werden zusammen mit der Jahresrechnung publiziert.

Art. 25 Festlegung des Rechnungsjahres

Die Rechnung des Vereins ist alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Der Vorstand kann aus Gründen der Zweckmässigkeit Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

C. Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

Mit der Revision wird eine unabhängige, gesetzlich anerkannte Revisionsstelle beauftragt. Die Anforderungen

an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGS-KOMMISSION (GPK)

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden und von den Organen des Vereins unabhängig sein müssen. Sie konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt Einblick in die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung. Sie prüft periodisch, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie die Reglemente und Richtlinien des Vorstandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie erstattet der Vereinsversammlung über ihre Feststellungen schriftlich Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit beim Vorstand Einsicht in die Vereinsakten und vom Vorstand und dem Leiter der Geschäftsstelle Auskünfte verlangen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterliegen der Schweigepflicht.

Die Mitglieder der GPK werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar.

VI. HAFTUNG / DATEN-SCHUTZ

Art. 28 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern

sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

EXIT erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten strikt nach den Richtlinien des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und der eigenen Datenschutzrichtlinie.

VII. PUBLIKATIONEN

Art. 29 Publikationen

Publikationsorgan des Vereins ist das mindestens dreimal jährlich erscheinende Mitgliedermagazin «Info».

Mitteilungen und Informationen können zudem in elektronischer Form oder brieflich den Mitgliedern zugestellt werden.

VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, es sei denn, die Vereinsversammlung ernennt besondere Liquidatoren.

Das nach der Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen muss, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, durch die Vereinsversammlung einer oder mehrerer Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im In- oder Ausland zugewiesen werden.

Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck hat, möglich.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 00.00.2020 genehmigt worden und werden per 00.00.2020 in Kraft gesetzt.

Die bisherigen Statuten wurden im «Info» 2.20 auf den S. 34–35 publiziert. Auf unserer Website findet sich zudem ein Vergleich von alt und neu: exit.ch/verein/der-verein/statuten/

Mehr kooperieren, weniger konfrontieren

Eine Erhebung zu den amtlichen Untersuchungen nach Freitodbegleitungen zeigt: Die Behörden arbeiten in der Regel kooperativ mit EXIT zusammen. Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf. So ist der kriminaltechnische Dienst unnötig, in etlichen Kantonen sind die Wartezeiten zu lang und vor Ort erscheinen zu viele uniformierte Polizisten. Doch es zeichnen sich Verbesserungen ab.

Nach einem Suizid – und damit auch bei einem assistierten Suizid – müssen die Behörden eine amtliche Untersuchung einleiten. So erscheinen am Sterbeort meist mehrere Polizisten, mindestens ein Amtsarzt führt eine sogenannte Legalinspektion des Leichnams durch und die Staatsanwaltschaft ist involviert. Obwohl das Prozedere für Hinterbliebene belastend sein kann, ist aufgrund der Rechtslage eine Abschaffung der Untersuchung nicht zulässig und derzeit auch nicht im Interesse von EXIT. Die Gründe: Die Inspektionen und das juristische Verfahren sichern die Arbeit des Vereins ab und entlasten alle Anwesenden von jeglichem Verdacht. Die Kantone legen die Strafprozessordnung bei den Untersuchungen dieser so genannten aussergewöhnlichen Todesfälle unterschiedlich aus.

Gutes Zeugnis für Behörden

Um Legalinspektionen vereinfachen zu können, hat EXIT während des Jahres 2018 insgesamt rund 900 Freitodbegleitungen in 24 Kantonen unter die Lupe genommen. «Mit diesen konkreten Daten können wir kantonale Unterschiede sichtbar machen und nach Möglichkeit einen für alle Parteien optimalen Ablauf installieren», sagt Paul-David Borter. Nach Ansicht des stellvertretenden Leiters Freitodbegleitung bei EXIT stellen die Untersuchungsergebnisse den Behörden bei der Zusammenarbeit ein gutes Zeugnis aus.

So erfolgen über die Hälfte (54 %) der Inspektionen ausschliesslich

durch zivilgekleidete Beamte, was auf Hinterbliebene weniger belastend wirkt. Ebenfalls bei über der Hälfte der Inspektionen (52 %) sind nur zwei Polizisten vor Ort, bei einem Viertel gar nur einer. Bei zwei von drei Begleitungen erhalten die Hinterbliebenen eine Informationsbroschüre, welche sie über das weitere Vorgehen orientiert. In den meisten Fällen (82 %) ist nur ein Arzt vor Ort, der die Leichenschau durchführt. Drei von vier Inspektionen (76 %) finden ohne anwesenden Vertreter der Staatsanwaltschaft statt, was als Vertrauensbeweis gegenüber EXIT zu werten ist. Fast alle (97 %) behördlichen Untersuchungen verlaufen anstandslos sowohl gegenüber den Hinterbliebenen als auch gegenüber den Begleitpersonen.

Neben den guten Noten besteht jedoch nach Ansicht von EXIT aufgrund der erhobenen Daten auch

Handlungsbedarf bei den Behörden. So werden ein Viertel der behördlichen Legalinspektionen von rein uniformierten Polizeibeamten durchgeführt. Hierbei spielen kantonale Begebenheiten eine Rolle, zum Beispiel wenn Kapazitäten für ein anderes Vorgehen fehlen. Dass einzelne Kantone bei der Inspektion grundsätzlich nur Beamte in Zivil einsetzen, ist erfreulich.

«Unnötige Spurensicherung»

Hingegen erscheint nach fast der Hälfte (44 %) der Begleitungen der Kriminal-Technische-Dienst (KTD) der Polizei. «Das ist unserer Ansicht nach unverhältnismässig. Sprich: Den KDT braucht es nicht», sagt Borter, «denn es müssen keine Spuren gesichert, keine Fingerabdrücke genommen oder Blutproben entnommen werden.» Tatsache ist: Bei einer Freitodbegleitung von EXIT sind sowohl die Identität des





Der Vorstand 2019–2022: Jürg Wiler (Kommunikation), Marion Schafroth (Präsidentin), Andreas Stahel (Freitodbegleitung), Katharina Anderegg (Recht) und Andreas Russi (Finanzen)

EXIT gehört zu den grössten Vereinigungen der Schweiz. Wir zählen über 130 000 Mitglieder.

Familie und Freunde erfahren von Ihnen, den Mitgliedern, vom Schutz und der Sicherheit, die EXIT bietet, von der Patientenverfügung, die nur EXIT im Notfall aktiv durchsetzt, und natürlich vom Recht auf Selbstbestimmung im Leben und im Sterben.

80 Prozent der Bevölkerung stehen hinter uns, aber längst nicht alle sind Mitglied.

Je mehr wir wachsen, umso stärker können wir uns für Ihre Wahlmöglichkeiten am Lebensende sowie für mehr Selbstbestimmung und Würde einsetzen.

Machen Sie mit!

BEITRITTSERKLÄRUNG



- Melden Sie sich direkt online auf www.exit.ch als Mitglied an. Ganz einfach auch mittels QR-Code:
- oder senden Sie uns die ausgefüllte Karte per Scan an anmeldung@exit.ch
- oder per Post an EXIT, Postfach, 8032 Zürich



Frau* Herr* (bitte in Blockschrift ausfüllen)

*Pflichtfelder

Amtlicher Name*

Amtlicher Vorname*

Strasse*

PLZ*

Ort*

Geburtsdatum*

Heimatort/Staatsbürgerschaft*

Telefon*

E-Mail*

Art Mitgliedschaft*

- Jahresmitgliedschaft CHF 45.– pro Kalenderjahr
- Lebenszeitmitgliedschaft CHF 1100.– einmalig

Korrespondenz

- Mitglieder-Magazin in Papierform erwünscht (ansonsten als Download auf www.exit.ch)
- Newsletter erwünscht (bitte oben E-Mail-Adresse angeben oder auf www.exit.ch direkt anmelden)

Patientenverfügung*

- Ich wünsche eine EXIT-Patientenverfügung in folgender Sprache: DE FR IT EN
- Ich möchte keine EXIT-Patientenverfügung

Ich habe die Statuten und die Datenschutzerklärung von EXIT Deutsche Schweiz (ersichtlich auf www.exit.ch) gelesen und verpflichte mich, die mir zugestellte Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Meine Angaben sind korrekt und ich nehme zur Kenntnis, dass Anmeldungen durch Drittpersonen nicht gestattet sind.

Datum*

Unterschrift*

- **EXIT schützt Sie und Ihre Angehörigen im Spital.** Ärztliche Massnahmen gegen den Patientenwillen sind nicht erlaubt. Für den Fall, dass Sie Ihren Willen bezüglich der Behandlung nicht mehr äussern können, gibt es die EXIT-Patientenverfügung.
- **EXIT hilft Menschen, die schwer leiden, beim Sterben.** In der Schweiz ist die Begleitung beim Freitod seit Jahrzehnten erlaubt. EXIT engagiert sich darin seit mehr als 30 Jahren. Die professionelle Geschäftsstelle und ein Team von erfahrenen Freitodbegleiterinnen beraten und helfen, wo es die Richtlinien von EXIT zulassen.
- **EXIT engagiert sich auch politisch für das Selbstbestimmungsrecht.** Seit dem Jahr 2000 hat es in den Eidgenössischen Räten über zwei Dutzend Vorstösse zur Sterbehilfe gegeben. EXIT hält Kontakt zu Parteien, Parlamentariern und dem Bundesrat und informiert und begleitet sämtliche politischen Schritte im Sinne unserer Sache.
- **EXIT setzt im Ernstfall Ihre Patientenverfügung mit aktiven und juristischen Mitteln durch.** Als einzige Patientenverfügungsorganisation der Schweiz kommen die EXIT-Vertreter an Ihr Spitalbett und helfen Ihren Angehörigen bei der Durchsetzung Ihrer Anweisungen.
- **EXIT respektiert die Schweizer Gesetze und die Sorgfaltspflichten bei der Hilfe zum Freitod.** EXIT kooperiert mit Ärzteschaft, Behörden, Justiz und Polizei.
- **EXIT ist weltanschaulich und konfessionell neutral und hat keine wirtschaftlichen Interessen.** EXIT ist als erster Patientenverfügungsverein 1982 gegründet worden und heute eine der grössten Sterbehilfeorganisationen der Welt.

MITGLIEDSCHAFT



Auszug aus den Statuten:

«EXIT nimmt urteilsfähige Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, als Mitglied auf, sofern sie das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer in der Schweiz wohnhaft sind. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesuchstellenden Person. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen. Das Mitgliederverzeichnis ist geheim zu halten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.»

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt pro Kalenderjahr CHF 45.–, oder derjenige auf Lebenszeit einmalig CHF 1100.–.

- Melden Sie sich direkt online auf www.exit.ch an. Ganz einfach auch mittels QR-Code:
- oder senden Sie uns die ausgefüllte Karte an anmeldung@exit.ch
- oder per Post an EXIT, Postfach, 8032 Zürich



Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre. Für eine Begleitung von Personen, die weniger als drei Jahre EXIT-Mitglied sind, wird, je nach Dauer der Mitgliedschaft, ein Kostenanteil zwischen 1100 Franken und 3700 Franken erhoben. Die langjährigen Mitglieder haben jedoch gegenüber Noch-Nicht-Mitgliedern stets Vorrang. Letztere können nur bei freien Kapazitäten begleitet werden. Stellt nicht der Hausarzt das Rezept aus und wird ein Konsiliararzt vermittelt, fallen – unabhängig von der Mitgliedschaftsdauer – Kosten für diesen an.

Menschen

Passanten mit befristetem Aufenthalt,
die sich im Leben einrichten,
als wären sie unsterblich.

Wäre ich ein Wind

Möchte ich
ein Durchzug sein,
der Türen zuschlägt
und Fenster öffnet.

Verstorbenen, die Todesart als auch der Todeszeitpunkt klar und wie vorgeschrieben dokumentiert sowie durch Zeugen verifiziert. Mehr ist schlicht nicht nötig.

Handlungsbedarf bei den Behörden besteht zudem, wie ein Leichnam nach einer Leichenschau zurückgelassen wird. In 104 von 900 Fällen (11 %) gab es Beanstandungen, etwa weil eine Leiche entkleidet und nicht zugedeckt wurde. Diese Zahl erachtet Borter als deutlich zu hoch, betrifft es doch den achtsamen Umgang der Behörde sowohl mit dem Leichnam als auch mit der Trauer der Hinterbliebenen. Im kantonalen Vergleich schneiden zum Beispiel die Innerschweizer Kantone Schwyz und Zug auffallend schlecht ab.

Ebenfalls zeigt die Erhebung, dass die durchschnittlichen Wartezeiten von über einer Stunde auf die Staatsanwaltschaft oder Ärzteschaft zu hoch sind. Auf letztere müssen Angehörige zum Beispiel im Kanton Solothurn nach einer Freitodbegleitung 48 Minuten warten, im Kanton Baselland hingegen fast doppelt so lang oder 89 Minuten. Auffallend ist, dass die Wartezeiten in ländlichen Gebieten tendenziell kürzer sind als in städtischen, was auch von den personellen Ressourcen abhängt.

Kantonspolizei im Voraus informieren

Auch EXIT ortet aufgrund der Ergebnisse Potenzial für eigene Verbesserungen: Die Verantwortlichen wollen die Kontakte zur jeweiligen Kantonspolizei intensivieren und die Freitodbegleitungen vorab anmelden. Damit könnte die Polizei alles weitere intern organisieren, und Begleitpersonen und Hinterbliebene müssten weniger lang auf die Polizeipatrouille, Staatsanwaltschaft und Ärzteschaft warten. «Die Polizei könnte durch Voranmeldungen schweizweit 19 Tage pro Jahr für andere Einsätze und damit sinnvoller für die Gemeinschaft nutzen», rechnet Borter vor. Die erhobenen

Zahlen stützen seine These: Bereits heute kündigt EXIT in den Kantonen Glarus, Obwalden, Graubünden und Thurgau jede Begleitung vorab an – hier dauert zum Beispiel eine ärztliche Leichenschau meist deutlich weniger lang als der hohe schweizerische Durchschnitt von 40 Minuten.

Welche Erfahrungen macht die Polizei damit? «Die Vorankündigung einer Freitodbegleitung läuft bei uns seit zehn Jahren und hat

«Die Vorankündigung ist für uns Polizisten sehr vorteilhaft»

sich als sehr vorteilhaft erwiesen», sagt Kurt Baumgartner. Der Oberleutnant sowie Pikettchef der Kantonspolizei Glarus sieht bei diesem Vorgehen mehrere Vorteile: «Wenn wir einen Avis 24 Stunden im Voraus erhalten, können wir uns organisieren und mögliche Absprachen für den Ausrückfall vorbereiten. Das sonst übliche grosse Angebot bei einem aussergewöhnlichen Todesfall entfällt.» Zudem stellt er fest: Aus den Unterlagen von EXIT gehe alles Nötige klar hervor, es sei keine Eile angesagt und der Freitod passiere in einem geschützten Raum. «Wir wissen, dass wir vor Ort nicht nur auf eine Leiche tref-

fen, sondern uns auch Angehörige erwarten. Daher können wir auf ihre Bedürfnisse möglichst eingehen und insgesamt entspannter vorgehen», unterstreicht der Polizist.

Beamte sind besser vorbereitet

Ebenfalls erleichternd wirkt sich etwa im Kanton Thurgau aus, dass alle Amtspersonen gemeinsam am Sterbeort erscheinen und zusammen die Abklärungen beginnen. Dieses Vorgehen macht die Untersuchung für die Hinterbliebenen überschaubarer und berechenbarer, als wenn die einzelnen Beamten unkoordiniert eintreffen.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse sollen laut Borter den Behörden vor Augen führen, dass eine Freitodhilfe nicht grundsätzlich problematisch ist. Auch sollen sie dazu beitragen, dass involvierte Behördenmitglieder nicht aufgrund ihrer persönlichen Meinung Einfluss auf die Inspektionen nehmen. «Damit geht EXIT weiter auf dem moderaten Weg, kooperativ und nicht konfrontativ mit den Behörden zu verkehren.» Er stellt fest, dass ausgerückte Beamte heute in der Regel besser auf eine Legalinspektion vorbereitet sind als vor ein paar Jahren: «Etliche sind besser geschult, zeigen sich empathischer und unterhalten sich gar wohlwollend mit den Hinterbliebenen und den Begleitpersonen.»

JÜRIG WILER

Vor allem Töchter und Söhne dabei

Im Schnitt sind 2,6 Angehörige an einer Freitodbegleitung anwesend, wie die interne Untersuchung von EXIT zeigt.

In über einem Drittel der Fälle begleiten die Töchter und Söhne ihre Eltern in den Tod. Bei rund einem Viertel der Begleitungen nehmen die Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner diese Aufgabe wahr, wobei dieses Bild je nach Region verschieden aussieht. Ein Viertel der Begleitungen findet im

Beisein von nur einer oder einem Angehörigen statt – im Gegenzug können auch mal 15 Personen anwesend sein.

Behördenmitglieder begegnen den Angehörigen aus Sicht der Begleitpersonen zumeist (80 %) empathisch. Dagegen beschränkt sich unangemessenes Verhalten wie Respektlosigkeit der Behörden den Angehörigen gegenüber auf ganz wenige Einzelfälle.

JW

Souverän im Hintergrund

Am 14. Februar 2020 – nur neun Tage nach ihrem 87. Geburtstag und zweieinhalb Jahre nach dem Tod ihres Gatten, des Pfarrers und ehemaligen EXIT-Geschäftsführers Dr. Rolf Sigg – ist Lucia Sigg-Triches in Zürich verstorben. Mit ihr verlieren wir, verliert EXIT Deutsche Schweiz einen wunderbar klugen, tüchtigen, liebenswürdigen und viel zu bescheidenen Menschen.



Bild: Felix Aeberli

Lucia Sigg am 16. Februar 2017 an der Seite von Rolf Sigg, seinem 100. Geburtstag.

In den vielen Gesprächen, die wir zusammen geführt haben, betonte Lucia Sigg immer wieder, wie gerne sie an der Seite von Pfarrer Sigg gearbeitet hat: Die Kontakte mit den Mitgliedern der Kirchgemeinde Grenchen zu pflegen, ihre Sorgen zu teilen, zu verstehen und mit ihnen nach Lösungen zu su-

chen, gaben ihr das Gefühl, nützlich zu sein. Ihre eigentliche Rolle als «graue Eminenz» hinter der starken Persönlichkeit eines Rolf Sigg begann, als die frisch gegründete EXIT Deutsche Schweiz einen Geschäftsführer suchte. Rolf Sigg bewarb sich in der Absicht, diese Tätigkeit im Nebenamt zu führen.

Die Verwaltung der Kirchgemeinde Grenchen stellte ihn jedoch vor das Ultimatum: Entweder Pfarrer in Grenchen oder Geschäftsführer von EXIT. Rolf Sigg entschied sich für EXIT. Mit diesem Entscheid sah sich auch Lucia Sigg plötzlich in die Rolle der wichtigsten Verwaltungsmitarbeiterin von EXIT katapultiert.

Viel auf die Beine gestellt

Der Anfang war sehr schwer: Während Rolf Sigg die Ziele von EXIT in der Öffentlichkeit und gegen den erbitterten Widerstand religiöser Kreise brillant verteidigte, manchmal sogar angesichts von Morddrohungen, bestand die Aufgabe von Lucia Sigg darin, eine funktionierende Administration auf die Beine zu stellen. Alles musste organisiert werden: das Erstellen und Führen der Mitglieder-Kartei des schnell wachsenden Vereins, das Inkasso der Mitglieder-Beiträge, die Buchhaltung, der Versand der Info-Broschüre, die Statuten und auch die erforderlichen Unterlagen für die ersten Freitod-Begleitungen ... Lucia Sigg erledigte alle diese Aufgaben mit Bravour, hielt sich aber immer bescheiden im Hintergrund. Erst die Zusammenarbeit mit der Stiftung Wohn- und Bürozentrum für Behinderte (WBZ) und der Einsatz von Computern brachten ihr eine gewisse Erleichterung.

Eine neue Dimension eröffnete sich 1987 mit der Idee, nach dem Vorbild des St. Christopher-Hospizes in London ein Sterbehospiz in der Schweiz zu gründen. Trotz heftiger Widerstände aus der Bevölkerung und der Behörden fand sich schliesslich in Burgdorf die wunderschöne Villa Margaritha, ein

Chalet inmitten eines sehr gepflegten Parks, das dank der finanziellen Unterstützung der Mitglieder gekauft und renoviert werden konnte. Und auch hier war der Einsatz von Lucia Sigg unerlässlich: Von der Möblierung, der Dekoration bis hin zur Auswahl der Bettwäsche prägte sie den warmen, geschmackvollen Stil des Hauses, ohne sich je in den Vordergrund zu stellen.

Aber ihre multiplen Talente zeigten sich auch, als Rolf Sigg mit drei befreundeten Kollegen eine evangelische Zeitschrift ins Leben gerufen hatte: «Von des Christen Freude und Freiheit». Dieses Heftli, wie er es nannte, war keineswegs heuchlerisch christlich, sondern sprach mit seinen interessanten Artikeln auch zu Themen aus Wirtschaft, Finanzen und Umwelt bald 35000 Leser an. Rolf Sigg war für die Redaktion zuständig, aber für alles Technische, für die Termine und die Buch-

haltung war wiederum Lucia Sigg verantwortlich. Und auch diese Arbeiten erledigte sie selbständig und absolut zuverlässig.

An den Grenzen der Kraft

Ich war mehrmals zu Besuch bei der Familie Sigg in Grenchen. Sie besaßen dort ein schönes Haus mit einem sehr gepflegten Garten. Das Gebiet Haus und Garten war natürlich Lucia Siggs Domaine. Als ich sie fragte, wie sie alle ihre beruflichen und privaten Tätigkeiten gleichermassen souverän erledigen könne, antwortete sie mit einem maliziösen Lächeln, das sei ihr Geheimnis.

Dieses Haus hatte viele Treppen. Als ihr Mann mit zunehmendem Alter nicht mehr imstande war, diese Hindernisse zu überwinden, verkaufte Lucia Sigg das Haus ohne fremde Hilfe. Sie räumte das Gebäude allein aus und bereitete den

Umzug nach Zürich vor: ein Platz in einem Altenwohnheim für Rolf Sigg, eine kleine Wohnung für sie selbst. Eine mühsame, anstrengende Aufgabe, die fast über die Kräfte dieser zierlichen und inzwischen doch auch betagten Frau ging.

Zwei erfreuliche Dinge durfte sie jedoch noch miterleben: die Überreichung des Prix Courage an ihren Gatten, Dr. Rolf Sigg, und die regelmässigen Besuche ihrer Grosskinder, die oft und gerne die Ferien bei ihrer Nona verbrachten und sich von ihr verwöhnen liessen.

Lucia Sigg-Triches, diese so pflichtbewusste und bescheidene, aber keineswegs unterwürfige kleine Frau, die so viel für EXIT geleistet hat, war und ist für mich eine grosse Dame.

JACQUES SCHAEER
EXIT-Vorstandsmitglied Finanzen
(1995–2006)



Sterbehilfe in Europa: Mehr Wandel als Stillstand

Von der äusserst liberalen Handhabung bis hin zum totalen Verbot: Bei der Regelung der verschiedenen Formen der Sterbehilfe herrscht in Europa keine Einigkeit.

Die Vielfalt der europäischen Staaten zeigt sich auch beim Thema Sterbehilfe. Die Meinungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu gehen weit auseinander. Gemeinsam sind jedem Land Gegner und Befürworter, die immer wieder für neue Gesetzesvorstösse, -änderungen oder Debatten sorgen.

So jüngst in **Deutschland**, wo das Bundesverfassungsgericht Ende Februar 2020 einen aufsehenerregenden Entscheid fällte. Das oberste Gericht erklärte das vor fünf Jahren eingeführte Verbot der «geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung» für verfassungswidrig. Das Gesetz hatte den assistierten Suizid, der in Deutschland grundsätzlich straffrei ist, massiv eingeschränkt. Die Formulierung «geschäftsmässig» im Sinne von «wiederholt» zielte zwar auf Sterbehilfevereine ab, aber ebenso befürchteten etliche Ärzte, sich bei der palliativmedizinischen Behandlung sterbenskranker Menschen strafbar zu machen.

Einzig Angehörige und «Nahestehende», die beim Suizid Unterstützung leisteten, blieben in Deutschland straffrei.

Nun wird der Bundestag voraussichtlich im Herbst über eine verfassungsgerechte Neuregelung der Suizidhilfe beraten.

In Deutschland ausdrücklich erlaubt ist die passive Sterbehilfe. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtshofs dürfen Ärzte Massnahmen selbst dann abbrechen, wenn der Patient noch nicht kurz vor dem Tod steht. Die aktive Sterbehilfe bleibt, wie in den meisten EU-Staaten, in Deutschland verboten. Wer jemanden auf dessen Verlangen hin tötet, den erwartet eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Dasselbe gilt in **Österreich**, wo zudem die Begleitung beim Suizid verboten ist. Diese Hilfe kann ebenfalls mit einem Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Einzig die indirekte sowie die passive Sterbehilfe sind erlaubt.

Doch es könnte zu einer Öffnung kommen. Dem Verfassungsgerichtshof liegt ein Antrag der «Österreichischen Gesellschaft für ein humanes Lebensende» vor. Diese fordert eine Überprüfung der Gesetzesparagrafen, welche die «Tötung auf Verlangen» und die «Mitwirkung am Selbstmord» verbieten.

Einfluss Religion

Seit 2005 dürfen Ärzte in Frankreich Patienten in der Endphase einer schweren und unheilbaren Krankheit sterben lassen, ihr Leben aber nicht aktiv beenden. Dieses Gesetz wurde 2016 reformiert: Todkranken Menschen wurde das Recht auf eine sogenannte «terminale Sedierung» zugesprochen, sprich eine dauerhafte, zum Bewusstseinsverlust führende Medikamentenbehandlung bis zum Tod.

Darüber hinaus wurden die Ärzte durch die Gesetzesänderung verpflichtet, Patientenverfügungen zu berücksichtigen, auch wenn diese mehr als drei Jahre alt sind. Ein weiterer Vorstoss, der die aktive Sterbehilfe legalisieren wollte, wurde während der Gesetzesberatung abgelehnt. Aktive Sterbehilfe bleibt daher wie der assistierte Suizid in Frankreich verboten.

Italien hat im vergangenen Jahr bei der Suizidhilfe einen Schritt Richtung Entkriminalisierung gemacht – in eng definierten Ausnahmefällen. Das Verfassungsgericht in Rom sprach einen Sterbehilfeaktivisten, der einen Freund beim Sterben begleitet hatte, vom Vorwurf der «Beihilfe beim Suizid» frei. Es entschied, dass die bisher unter Strafe gestellte unterstützende oder begleitende Hilfe beim Sterben er-

Schweiz: Weltweit einzigartiges Modell

Die Suizidhilfe ist hierzulande gesetzlich erlaubt, sofern die helfende Person nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt (Art. 115 Strafgesetzbuch).

Das schweizerische Modell der Freitodbegleitung gibt es sonst nirgends. Die Suizidhilfe erfolgt hier hauptsächlich mithilfe von Sterbehilfeorganisationen wie EXIT.

Zudem ist die Ärzteschaft in den Freitodbegleitungsprozess miteingebunden, da immer ein ärztliches

Rezept für das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital vonnöten ist.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung sind die Urteils- und Handlungsfähigkeit der sterbewilligen Person sowie ein wohlwogener, konstanter und autonomer Sterbewunsch.

Die aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz wie in den meisten anderen Ländern verboten. Zulässig, aber nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sind die passive und indirekte Sterbehilfe.

laubt ist, sofern der sterbewillige Mensch eine unheilbare Krankheit hat, die unerträgliche physische oder psychische Schmerzen verursacht und er mit künstlichen Massnahmen am Leben erhalten wird. Zudem muss er seinen Willen frei und bewusst äussern können. Wie in Deutschland ist in Italien nun die Politik gefordert, konkretere gesetzliche Regeln festzulegen.



Im strikt katholischen **Polen** sind alle Arten der Sterbehilfe untersagt, auch die passive. Wer dagegen verstösst, muss mit einer mehrjährigen Gefängnisstrafe rechnen. Passive oder gar aktive Sterbehilfe spielen in der öffentlichen Debatte in Polen keine Rolle, obwohl es in der Vergangenheit vereinzelte Initiativen für die teilweise Legalisierung gab.

Obwohl ebenfalls katholisch geprägt, sind die beiden Nachbarländer **Spanien** und **Portugal** fortschrittlicher in Sachen Sterbehilfe. Die zwei Länder wollen die aktive Sterbehilfe in bestimmten Fällen erlauben und das bisher geltende Verbot der Suizidhilfe abschaffen. In Spanien ist sogar geplant, dass die Kosten für die Sterbehilfe von

den Krankenkassen übernommen werden. Entsprechende Gesetzesvorschläge haben erste parlamentarische Hürden überwunden und könnten noch dieses Jahr beschlossen werden. Es dürfte wohl nur eine Frage der Zeit sein, bis sich die beiden Nationen zur kleinen Gruppe der EU-Länder gesellen, in denen die aktive Sterbehilfe legal ist.

In **Griechenland**, wo die orthodoxe Kirche grossen Einfluss hat, bedeutet Sterbehilfe eine Beleidigung Gottes. Sie ist streng verboten, genauso wie die Suizidhilfe. Die passive Sterbehilfe ist gesetzlich nicht geregelt.

Wegweisendes Urteil

In Bezug auf die aktive Sterbehilfe bilden die Benelux-Staaten **Belgien**, **Niederlande** und **Luxemburg** die grosse Ausnahme. Sie sind bis heute die einzigen EU-Länder, in denen die aktive Sterbehilfe erlaubt ist, jedoch nur durchgeführt von einer Ärztin oder einem Arzt. Die Regelungen in den drei Ländern sind sich

ähnlich. Voraussetzungen sind unter anderem eine unheilbare Krankheit des Patienten sowie dessen ausdrückliche Willensäusserung und Urteilsfähigkeit. Letztlich muss jeder Fall einer Kontrollkommission aus Ärzten, Juristen und Ethikern vorgelegt werden, welche die Erfüllung der im Gesetz festgelegten Bedingungen überprüft.

Belgien ist seit 2014 der erste europäische Staat, der für aktive Sterbehilfe keine Altersgrenze mehr vorgibt. Hier können todkranke Kinder, die unerträgliche, nicht linderbare Schmerzen haben, ein Recht auf aktive Sterbehilfe einfordern. Das Gesetz schreibt kein Mindestalter vor. Ein Psychologe muss die Urteilsfähigkeit bezeugen und die Eltern müssen zustimmen.

Rechtliche Formen der Sterbehilfe

Juristisch wird im Wesentlichen zwischen den folgenden vier Arten von Sterbehilfe unterschieden.

Aktive Sterbehilfe: Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen, z. B. durch das Setzen einer Spritze mit einem tödlichen Mittel.

Passive Sterbehilfe: Sterben lassen, z. B. durch den Verzicht auf das Ergreifen oder Fortführen von lebenserhaltenden Massnahmen.

Indirekte Sterbehilfe: Einsatz von Medikamenten in hoher Dosis zur Schmerz- und Symptombekämpfung, der meist zu einer Lebensverkürzung führt.

Suizidhilfe (auch assistierter Suizid, Beihilfe/Begleitung beim Suizid oder bei EXIT Freitodbegleitung): Hilfe beim Suizid einer Person durch Dritte. Die sterbewillige Person nimmt die zum Tode führende Handlung selbst vor, z. B. durch die Einnahme eines Sterbemittels.

Die aktive Sterbehilfe für Kinder ist seit 2002 auch in den Niederlanden erlaubt, vorausgesetzt sie sind mindestens zwölf Jahre alt. Vor kurzem haben die Niederlande die aktive Sterbehilfe weiter geöffnet. Nach einem Prozess gegen eine Ärztin, die einer demenzkranken, nicht mehr ansprechbaren Frau ein tödliches Medikament verabreicht hatte, erliess der Hohe Rat ein Grundsatzurteil (siehe S.31). Eine schriftliche Patientenverfügung gelte ebenso dann, wenn die Patientin oder der Patient nicht mehr ansprechbar sei. Demnach ist die aktive Sterbehilfe nun bei schwer demenzkranken Menschen zulässig. Das Urteil wird als wegweisend gewertet für die weitere Legalisierung der Sterbehilfe in den Niederlanden. MD

Le disposizioni del paziente nel caso di un'infezione da Covid-19

I nostri membri ci contattano frequentemente con domande relative alle disposizioni del paziente e un'infezione da Covid-19. Di seguito alcune importanti informazioni.

Per i medici, la sola disposizione del paziente non è motivo sufficiente per rinunciare alla medicina intensiva. Questo nemmeno se i posti per la respirazione artificiale dovessero scarseggiare. Dipende, come anche precisato dalle direttive dell'Accademia Svizzera delle Scienze Mediche (ASSM), dalle dettagliate indicazioni contenute nella disposizione del paziente.

Tipicamente è possibile il colloquio con il medico

Nel caso di un'infezione da Covid-19, la persona malata può solitamente discutere personalmente con i medici riguardo alle misure da mettere in atto e se del caso, di adattare queste misure in funzione dell'andamento della malattia.

Dovesse sopraggiungere la perdita della capacità di intendere e volere la disposizione del paziente diventerà effettiva anche nel caso di un contagio da Covid-19.

➔ Nella disposizione del paziente, una clausola specifica nel caso di contagio da Covid-19 NON è quindi necessaria.

In considerazione dell'attuale situazione sanitaria è sensato e consigliato informare i medici curanti e le proprie persone di fiducia riguardo ai trattamenti auspicati nel caso di un contagio da Covid-19. Questo permetterà alle persone di fiducia,

nel caso dovesse intervenire la perdita della capacità di intendere abbinata a un'infezione da Covid-19, di interagire con i medici riguardo alle sue aspettative in relazione ai trattamenti medici. Se la sua disposizione del paziente rispecchia i suoi attuali desideri di cura, questa non necessita di adattamenti specifici in relazione al Covid-19.

Medicina palliativa come alternativa

Nel caso di un contagio con Covid-19 sono particolarmente a rischio le persone molto anziane che soffrono di malattie preesistenti. I pazienti che richiedono l'omissione di trattamenti di medicina intensiva e che non vogliono venir intubati possono affidarsi alla medicina palliativa. In questo caso antidolorifici e tranquillanti permetteranno di poter morire dolcemente nel sonno, in assenza di sensazioni di soffocamento.

Se lei volesse comunque tutelarsi specificatamente nel caso di una possibile infezione da Covid-19, consigliamo di redigere un documento dedicato nel quale indicare i desideri relativi alle cure mediche auspiccate. Consigliamo inoltre di consegnare una copia del documento ai medici curanti e alle sue persone di fiducia. Il documento deve contenere i seguenti punti:

- ➔ dati personali
- ➔ atteggiamento nei confronti della medicina intensiva
- ➔ desideri e aspettative riguardo alla ventilazione artificiale
- ➔ motivazioni personali che hanno portato a redigere le direttive relative al contagio da Covid-19
- ➔ Persone di fiducia
- ➔ Data e firma autografa

Indicazione:

Sul nostro sito exit.ch/it/ trovate una pagina informativa con ulteriori informazioni relative al nuovo coronavirus.

CLAUDIA BORTER

La disposizione del paziente di EXIT viene ampliata

In relazione alla situazione venutasi a creare con il Covid-19 e a seguito delle molteplici domande pervenute in relazione alla disposizione del paziente abbiamo valutato nel dettaglio l'ampliamento delle nostre attuali disposizioni del paziente. Il gruppo di lavoro creato appositamente è giunto alla conclusione che per la maggioranza dei nostri associati la disposizione del paziente è attuale, comprensibile ed esaustiva. Non vi è pertanto la necessità di importanti adattamenti. Alcuni aggiornamenti sono però auspicati da parte dei nostri membri. Si tratta in particolare di ampliamenti riguardanti le misure di emergenza, la demenza, come pure una rielaborazione della lista dei valori. Ulteriori informazioni seguiranno in un successivo bollettino «info».

Assemblea generale 2020

Coloro che intendono partecipare devono **isciversi via mail a gv@exit.ch** indicando nome e cognome, numero di membro, numero di telefono e indirizzo mail. In alternativa l'iscrizione può venir fatta compilando e inviando **la cedola pubblicata a pagina 10**. Indicazione: L'associazione EXIT ha rielaborato i propri statuti. I nuovi sta-

L'assemblea generale avrà luogo il 7 settembre 2020 a Zurigo presso la casa del popolo, con inizio alle ore 17.00.

tuti e quelli attuali sono pubblicati sul nostro sito web all'indirizzo: exit.ch/it/italienisch/per-cosa-lotta-exit/statuti/. Lei ha la possibilità di prendere posizione riguardo alla bozza dei nuovi statuti. Lo può fare, **entro il 30 settembre 2020**, via mail all'indirizzo consultazione@exit.ch oppure scrivendo a EXIT, casella postale, 8032 Zurigo.

Sterbefasten: Neue Erkenntnisse gewonnen

Eine wissenschaftliche Schweizer Arbeitsgruppe, aber auch internationale Palliativfachleute haben sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Sterbefasten auseinandergesetzt. Dies führte teilweise zu neuen Erkenntnissen. Die FAQ auf der Website sterbefasten.org wurden daher überarbeitet und erweitert.

Erst vor gut zehn Jahren hat im deutschen Sprachgebiet die Diskussion über das Sterbefasten begonnen: Das Buch «Ausweg am Lebensende», verfasst vom holländischen Psychiater und Sozialwissenschaftler Boudewijn Chabot und dem deutschen Neurobiologen Christian Walther, entwickelte sich zum Longseller und liegt mittlerweile in der 5. überarbeiteten Auflage vor. Als 2016 EXIT und palliatura gemeinsam die Website sterbefasten.org aufsetzten, veröffentlichte Christian Walther dort mehrere Beiträge und beteiligte sich intensiv an den Texten der Rubrik FAQ: Es finden sich dort fundierte Antworten zu verschiedenen Aspekten des Freiwilligen Verzichts auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF).

Fast ein Drittel ist lebensmüde

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Winterthur eine Arbeitsgruppe um Prof. Dr. André Fringer mit dem FVNF. Eines der

laufenden Projekte wird auch von palliatura unterstützt. Wer entscheidet sich zum FVNF? Auf diese Frage liefert die neue Studie «Sterbefasten» (Fringer & Stängle, 2019) einige überraschende Zahlen zu Menschen, die in Schweizer Pflegeheimen mit FVNF verstorben sind. Bei fast 50 Prozent der Verstorbenen hatte die Lebenserwartung weniger als vier Wochen betragen. 40,5 Prozent der Verstorbenen hatten eine onkologische Erkrankung, je 15,6 Prozent waren multimorbid oder hatten neurologische Beschwerden. Starke Schmerzen, die geringe Lebensqualität, der Verlust der Autonomie sowie Erschöpfung waren die meistgenannten Gründe für den Entschluss zum FVNF. 28,9 Prozent der Verstorbenen aber hatten keine schwere Erkrankung: Als Grund für ihren Entscheid, mit Sterbefasten aus dem Leben zu scheiden, nannten in dieser Gruppe mehr als zwei Fünftel zusätzlich zu den bereits genannten Gründen die soziale Einsamkeit. Diese grundlegende Stu-

die, aber auch viele neue Erkenntnisse der Palliativpflege sowie in Deutschland der Wegfall des §217 (geschäftsmässiges Sterbehilfverbot) waren für uns der Anlass, die 2016 erarbeiteten FAQ auf sterbefasten.org grundlegend zu aktualisieren.

Breites Interesse

Nach wie vor beziehen sich die Antworten zu den medizinischen, pflegerischen, juristischen und ethischen Fragen in erster Linie auf die Situation in der Schweiz. Aber auch die deutsche Sicht auf das Sterbefasten ist – vor allem auch vom Co-Autor Christian Walther – sorgsam eingearbeitet worden. Dies hat einen besonderen Grund: Gut die Hälfte der über 350 Besucherinnen und Besucher, die täglich rund 7000 Dokumente lesen, leben in Deutschland. Die Website stösst nicht nur bei älteren Menschen, die ein Sterbefasten in Erwägung ziehen, auf grosses Interesse, sondern auch bei pflegerisch und ärztlich Tätigen. Belegt wird dies vor allem durch das Ergebnis einer ausführlichen Webanalyse: Zwei Drittel der Anfragenden, die länger auf sterbefasten.org verweilen, wählen die Website über ein Smartphone an und erhalten so rasch und unabhängig vom Computerstandort zuhause die nötigen Informationen. Seit Anfang Juni sind die neuen FAQ online.

PETER KAUFMANN

The screenshot shows the website sterbefasten.org with a navigation menu on the left and a main content area. The main content area is titled "FAQ Sterbefasten" and contains three questions with "Weiterlesen..." links. The questions are:

1. Was geschieht mit mir beim Sterbefasten? Antworten zu medizinischen Fragen und Tipps zu wichtigen Aspekten der Pflege:
 - Was geschieht mit mir, wenn ich nicht mehr esse? (1) Weiterlesen...
 - Was geschieht mit mir, wenn ich nicht mehr trinke? (2) Weiterlesen...
 - Wie gestaltet sich die Pflege? (3) Weiterlesen...
 - Wie lange dauert das Sterbefasten? (4) Weiterlesen...
2. Wenn ich an Demenz erkrankte, kann ich dann durch Sterbefasten meine Leidenszeit verkürzen? Antworten vorwiegend aus juristischer Sicht: Weiterlesen...
3. Ist Sterbefasten ethisch und rechtlich erlaubt? Antworten zu grundsätzlichen Fragen:

On the right side of the screenshot, there are three promotional boxes:

- Neu: «Verzicht auf Essen und Trinken»** Ein Aufsatz von Philipp Starke
- Über uns** Wer steht hinter sterbefasten.org?
- Neu: «Ich sterbe, wie ich will»** Buchtipps

At the bottom right of the screenshot, there is a link: > Drucken

MEHR ZU DIESEM THEMA

www.sterbefasten.org

Informationsseite mit FAQ

www.sterbefasten.ch

Informationen zu den Projekten der Arbeitsgruppe Fringer

Kathryn Schneider-Gurewitsch «Reden wir über das Sterben»



Als Kathryn Schneider-Gurewitsch zum dritten Mal an Krebs erkrankt, ist ihr bewusst, dass sie nicht mehr lange leben wird. Bereits seit langem beschäftigt sich die Ärztin, die im Alter von 37 Jahren erstmals die Diagnose Krebs erhielt, mit der Frage, was ein guter Tod bedeutet.

In ihren letzten Jahren gelingt es ihr noch, ihre Erfahrungen als Internistin und Patientin sowie ihre daraus resultierenden Überzeugun-

gen zu Papier zu bringen. Es liegt ihr am Herzen, dass sich die Menschen gut informiert rechtzeitig Gedanken zum Lebensende machen und vor allem darüber sprechen. Das eigene Schicksal sollte nicht die erste Auseinandersetzung mit dem sich abzeichnenden Tod sein: «Denn, nur so können wir helfen, unwürdige Situationen und Kämpfe zu vermeiden.»

Pragmatisch und differenziert reflektiert sie die Wünsche von Sterbenden am Lebensende und was sie in Realität erleben, die Nöte der Patienten wie auch der Ärzte

und insbesondere, was Menschen auf dem Weg in den Tod hilft.

«Reden wir über das Sterben» ist ein wertvolles Vermächtnis und eine vielschichtige Fürsprache für ein Lebensende in Würde im Gegensatz zur Lebenserhaltung um jeden Preis. *MD*

EXIT-Prädikat: **eindrücklich**
 Kathryn Schneider-Gurewitsch
«Reden wir über das Sterben»
 Limmat Verlag, 2020
 Paperback: 160 Seiten
 CHF 24
 ISBN: 978-3-85791-897-1

Boris Nikitin «Versuch über das Sterben»



«Das Leben lernen, indem man das Sterben lernt»: Der international erfolgreiche Basler Theatermacher und Autor Boris Nikitin hinterfragt den Tod seines Vaters. Nikitins Vater war ein leidenschaftlicher Sportler, der genau auf seine Ernährung achtete und seinen Körper als eine «chemische Fabrik» betrachtete.

Umso erschreckender, als bei ihm die unheilbare Nervenkrankheit ALS diagnostiziert wurde. Von

dieser Diagnose bis zum Tod dauert es bei Nikitins Vater knapp ein Jahr. Der Todkranke wollte selbstständig mit EXIT sterben. Den Zeitpunkt schob er, nicht zuletzt seiner Familie wegen, immer weiter hinaus. Nachdem ihm eine Magensonde gelegt werden musste, starb er an einer Infektion.

Der Sohn beobachtet in seinem knappen, packenden Text diesen raschen Zerfall, verschweigt uns zwar seine Gefühle, aber macht sich seine eigenen Gedanken dazu. Er entdeckt, dass die Verwundbarkeit des Sterbenden seiner eigenen

Verwundbarkeit glich, als er sein Coming-out als junger Schwuler hatte. Er begreift beides als einen Aufbruch, als eine Befreiung von einem «surrealen» Dasein.

Seinen tiefgründigen Theatermonolog trägt Boris Nikitin bei seinen Auftritten im gesamten deutschsprachigen Raum selber vor. *PK*

EXIT-Prädikat: **nachdenklich stimmend**
 Boris Nikitin
«Versuch über das Sterben»
 Verlag: Edition Frida, 2020
 Broschiert: 46 Seiten
 CHF 17 | ISBN: 978-3-03908-002-1

Roger Kusch, Bernd Hecker «Handbuch der Sterbehilfe»



Mit dem «Handbuch der Sterbehilfe» wird erstmals die gesamte Rechtslage zur Sterbehilfe in Deutschland und im Speziellen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 aus allen Blickwinkeln beleuchtet. Die beiden Autoren sind ausgewiesene Kenner der Materie.

Der Präsident des deutschen Vereins «Sterbehilfe» Dr. Roger Kusch ist ehemaliger Justizsenator und

heute als Rechtsanwalt tätig. Prof. Dr. Bernd Hecker, Lehrstuhlinhaber an der Universität Tübingen, hat ein bekanntes Standardwerk zum Europäischen Strafrecht verfasst. Kusch und Hecker, letzterer als Vertreter des Vereins «Sterbehilfe» vor dem Bundesverfassungsgericht, trugen zum neu geltenden Grundrecht auf Suizid bei. Das verfassungsrechtliche Urteil wird im Buch eingehend untersucht und seine juristische Bedeutung verständlich dargestellt. Sterbewillige,

Angehörige, Ärzteschaft und andere Interessierte finden im Handbuch ausführliche und klare Antworten darauf, was in Deutschland ab jetzt zulässig ist und was verboten bleibt. Ein umfangreiches Werk mit konzentriertem Wissen für Laien und Experten. *MD*

EXIT-Prädikat: **umfassend**
 Roger Kusch, Bernd Hecker
«Handbuch der Sterbehilfe»
 Verlag: BoD – Books on Demand
 Gebundene Ausgabe: 580 Seiten
 EUR 56.70 | ISBN: 978-3-7494-9446-0

Hinweis: Diese Bücher können nicht über EXIT bezogen werden.



Patientenverfügungen wurden häufiger genutzt

Während der Corona-Krise füllten mehr Menschen als sonst eine Patientenverfügung aus. Im Kanton Aargau taten dies doppelt so viele EXIT-Mitglieder wie im letzten Jahr.

Aargauer Zeitung

Wer am Coronavirus erkrankt, wird nicht direkt urteilsunfähig. Nach einer positiven Diagnose bleibt in der Regel genug Zeit, um mit dem Arzt die anstehende Behandlung zu besprechen. Und Fragen zu klären. Zum Beispiel: Möchte ich bei einem schweren Krankheitsverlauf und geringen Heilungsaussichten ans Beatmungsgerät angeschlossen werden? Oder möchte ich lieber mit palliativer Betreuung im Kreise der Familie sterben?

Mit einer Patientenverfügung können solche Fragen schon vor einer allfälligen Covid-Erkrankung geklärt werden. Jürg Lareida, Präsident des Aargauischen Ärzteverbandes, und Robert Rhiner, CEO des Kantonsspitals Aarau, forderten die Bevölkerung auf, Patientenverfügungen auszufüllen.

Seit Ausbruch der Coronapandemie hat die Nachfrage nach solchen Verfügungen stark zugenommen, das bestätigen mehrere Institutionen. Den Anstieg an Zahlen festzumachen, ist indes schwierig. Patientenverfügungen werden nicht einheitlich hinterlegt, das kann

etwa bei Angehörigen, beim Hausarzt oder digital auf verschiedenen Websites gemacht werden.

Einen Einblick bieten die Zahlen der Sterbehilfeorganisation EXIT: Im letzten Monat wurden 170 Patientenverfügungen aus dem Aargau bei EXIT hinterlegt, im selben Zeitraum 2019 waren es 78. Schweizweit wurden 1600 Patientenverfügungen im vergangenen Monat bei EXIT hinterlegt, 2019 waren es 710. Viele bestehende Verfügungen wurden ergänzt, um die Frage der künstlichen Beatmung zu klären. Es hätten auch mehrere Personen Patientenverfügungen ausgefüllt, die vorher noch keine hatten. Und auch bei den Beratungsgesprächen, die seit dem Lockdown nur telefonisch durchgeführt werden dürfen, habe man einen starken Anstieg festgestellt, sagt Jürg Wiler, Kommunikationsbeauftragter von EXIT.

Pro Senectute Aargau hat indes keinen signifikanten Anstieg der Anzahl Beratungsgespräche zu Patientenverfügungen festgestellt. Bei Palliative Aargau ist man froh, dass sich Menschen mehr mit Fragen zum Lebensende beschäftigen: «Wie jede Krise bietet auch diese

Chancen. Sie hat sicher viele Menschen dazu gebracht, sich im Voraus Gedanken zu einer möglicherweise lebensbedrohlichen Situation zu machen», sagt Geschäftsführerin Matina Hämmerli. Einen Dialog über Tod und Sterben zu führen, diesem zentralen Anliegen sei man wohl ein Stück nähergekommen.

Aber auch kritische Stimmen sind zu hören. Stimmen, die sagen, dass die Krise auch ein Risiko darstellt; dass Patientenverfügungen gut überlegt und nicht überstürzt ausgefüllt sein sollten. Denn die Anweisungen in der Verfügung müssen klar sein, Widersprüche dürfen keine auftreten. Doch genau dies sei zuletzt vermehrt passiert, sagt Jürg Wiler von EXIT: «Nicht alle inhaltlichen Änderungen und Formulierungen, die in der Patientenverfügung aufgegriffen werden, sind umsetzbar oder geben eine eindeutige Handlungsanweisung. Etliche Patientenverfügungen wurden um Widersprüche ergänzt, die aus der allgemeinen Verunsicherung heraus resultieren.» In solchen Fällen nehmen die Mitarbeiter von EXIT Kontakt auf mit den Menschen, um die Widersprüche zu klären. (...) **04.05.**

Kein Gesetz zur Freitodbegleitung in Walliser Heimen

Müssen alle Heime im Wallis Sterbehilfe anbieten? Nein, findet das Kantonsparlament.

SRF

Das Walliser Kantonsparlament hat entschieden, den Artikel 18a aus dem neuen Gesundheitsgesetz zu streichen. Dieser Artikel hätte ver-

langt, dass Walliser Gesundheitseinstitutionen in ihren Räumlichkeiten Sterbehilfe zulassen müssen. Das ging vielen im Parlament zu weit: 69 entschieden sich dafür, den umstrittenen Absatz aus dem Gesetz zu streichen. 57 votierten dagegen.

Allerdings ist das Thema Sterbehilfe noch nicht definitiv vom Tisch: Die CSP Oberwallis hat zusammen mit der welschen CVP-Fraktion beantragt, die Sterbehilfe und die Palliativpflege in einem separaten Gesetz zu regeln. (...)

Das Thema Sterbehilfe ist umstritten – gerade auch im Wallis. Das Kantonsparlament musste die Frage klären, ob Sterbehilfe in Heimen künftig überall möglich sein soll. Rund die Hälfte der Walliser Heime schliesst die Sterbehilfe aus. Viele möchten, dass dies so bleibt. Das wünscht sich auch die römisch-katholische Kirche. Der Bischof von Sitten etwa sagte, Sterbehilfe habe aus seiner Sicht keinen Platz in den öffentlichen Gesundheitsinstitutionen im Kanton Wallis. **12.03.**



Sterbevilla von Eternal Spirit nimmt wichtige Hürde

Erika Preisig, Präsidentin von Eternal Spirit, plant im Kanton Solothurn eine Villa mit Sterbezimmern. Die Gemeinde gibt grünes Licht, währenddem die Kritiker ihre Einsprachen weiterziehen.

bz

Die Chancen, dass Erika Preisig in Hofstetten-Flüh künftig Menschen in den Tod begleiten darf, stehen gut. Die Bau- und Planungskommission der Gemeinde im Solothurnischen Leimental hat dem Projekt die Bewilligung erteilt. Die Sterbehelferin plant, mit ihrer Stiftung Eternal Spirit in einer Villa im Ortsteil Flüh ein Bed & Breakfast mit Sterbezimmer einzurichten. In trockenen Tüchern ist das Projekt jedoch noch nicht. Einige Kritiker ziehen ihre Einsprachen weiter an den Kanton Solothurn.

Einfach hat es sich die Bau- und Planungskommission von Hofstetten-Flüh bei der Bewilligung des Projektes nicht gemacht. «Wir haben uns intensiv mit dem Vorhaben beschäftigt und nicht leichtfertig entschieden», betont Kommissionspräsident Benjamin Haberthür. Bei einem derart sensiblen Thema sei es umso wichtiger, sich Zeit zu nehmen und sich sachlich damit auseinanderzusetzen.

Acht Einsprachen gegen das Sterbezimmer seien eingegangen.

«Einige betrafen die Zonenkonformität, in anderen wurden ethische Bedenken geäussert.» Sieben Einsprachen habe man abgelehnt, diejenige der Gemeinde gutgeheissen, was zu einer Modifizierung des Projektes führte. Haberthür stellt klar: «Wenn das Projekt in einer Wohnzone geplant gewesen wäre, hätten wir es nicht genehmigt.» Da sich die Villa aber in einem Industriegebiet befindet, wurde die Nutzung als Bed & Breakfast und Sterbezimmer bewilligt. «Die Störung für die Bevölkerung wird gering sein. So können die Polizistinnen und Polizisten, welche den Tod der Verstorbenen feststellen müssen, in die Garage fahren.»

Das Sterbezimmer in Hofstetten-Flüh ist im Dorf umstritten. Das zeigt sich an den zahlreichen Einsprachen, kam aber auch an einer emotionalen Infoveranstaltung im Februar zum Vorschein.

Damals äusserten sich viele kritisch zu den Plänen von Erika Preisig. Mehrere Personen, die nicht weit von der Villa entfernt leben, sprachen sich deutlich gegen die Umnutzung der Liegenschaft aus.

Nach dem Entscheid der Bau- und Planungskommission ist es möglich, die Einsprache weiterzuziehen. «Ich sowie zwei weitere Parteien haben dies getan», sagt Eveline Heim, die rund 100 Meter von der geplanten Sterbevilla entfernt wohnt. Zum Inhalt ihrer Einsprache will sie sich nicht äussern. Die Instanz, die nun über die Einsprachen befindet, ist das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn. Es besteht die Möglichkeit, die Einsprache bis ans Bundesgericht zu ziehen.

So weit möchte Initiantin Erika Preisig noch nicht denken. «Wir nehmen es so, wie es kommt», sagt die Sterbehelferin. Die Bewilligung der Bau- und Planungskommission habe man mit Freude zur Kenntnis genommen. «Für uns war wichtig, das Gespräch mit der Gemeinde sowie der Firma Recticel Bedding AG zu suchen, die beide eine Einsprache gemacht haben.» Es sei gelungen, sich zu einigen. Auch wenn ein langes Hin und Her droht, zeigt sich Preisig optimistisch: «Ich denke, dass wir das Projekt realisieren können. Aber wir werden viel Schnauf brauchen.» **08.05.**

Verein Dignitas will Suizidhilfe in Deutschland anbieten

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat das Verbot der «geschäftsmässigen Förderung der Selbsttötung» aufgehoben. Der Schweizer Verein Dignitas kündigte an, auch in Deutschland wieder Menschen beim Suizid helfen zu wollen.

ZEIT ONLINE

Einen genauen Zeitpunkt, wann Dignitas nach dem Urteil den ersten Suizid in Deutschland begleiten werde, könne sie noch nicht nennen, sagte die Dignitas-Vorsitzende in Deutschland, Sandra Martino. In vielen Bundesländern verbiete die Berufsordnung der Ärzte die Suizidhilfe. Das Bundesverfassungsgericht hatte das Gesetz zum Verbot der Suizidbeihilfe in der vergangenen Woche als verfassungswidrig beurteilt und gekippt. Die

Karlsruher Richter argumentierten, dass ein Verbot dem Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben widerspreche. Dieses Recht schliesse die Freiheit ein, auch die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) hatte nach dem Urteil seine Weisung an das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verteidigt, keine Medikamente oder Betäubungsmittel für sterbewillige Menschen auszuliefern. Dies betrifft auch das tödliche Mittel Natrium-Pentobarbital. Der Vizepräsident der Deut-

schon Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), Robert Rossbruch, sagte, es hätten sich bereits Ärzte bei seiner Organisation gemeldet, die bereit wären, eine Suizidbegleitung vorzunehmen. Wenn Anfragen «ernsthaft, wohlüberlegt und freiverantwortlich» seien, werde man sie an diese Mediziner weiterleiten. Die DGHS betreibt zudem ab sofort gemeinsam mit Dignitas eine Beratungsstelle. Rossbruch forderte eine Änderung des Standesrechts für Ärzte, damit sie Suizidhilfe leisten könnten, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. **02.03.**

Österreich: Sterben wollen, sterben lassen?

Österreich könnte Deutschland folgen und seine Gesetze rund um das Sterbehilfeverbot lockern. Schon jetzt entbrannte eine neue Debatte über den selbstgewählten Tod.

DER STANDARD

Thomas Thaa will es nicht verstehen. Er regt sich auf: «Suizid ist in Österreich nicht strafbar. Wieso sollte dann die Beihilfe zu einer nicht strafbaren Handlung strafbar sein?» Der 75-jährige Niederösterreicher ist ein Betroffener der Gesetzeslage in Sachen Sterbehilfe in diesem Land. Seine Frau erkrankte 2016 an Bauchspeicheldrüsenkrebs, die Heilungschancen waren gleich null. Ins Ausland zu reisen war angesichts ihres Zustands unrealistisch. Schliesslich erschoss sie sich im Herbst 2017 in der Badewanne – mit seinem Revolver. «Hätte sie trotz Kopfschusses noch gelebt, hätte ich das für sie erledigt», sagt Thaa dem STANDARD. Kurz davor

hatte sie ihren Suizid bei der Polizei angekündigt, um ihren Mann vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen. Dennoch wurde Thaa im Sommer 2018 wegen Mitwirkung am Selbstmord zu zehn Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

Es ist diese Erfahrung, die dazu geführt hat, dass Thaa mit drei Personen – zwei weiteren Betroffenen und einem Arzt – einen Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingereicht hat, um eine Liberalisierung der Sterbehilfe in Österreich zu erreichen. (...) Die vier Antragsteller werden vom Anwalt Wolfram Proksch vertreten. Ob das Urteil in Deutschland vergangene Woche, mit dem das Verbot der «geschäftsmässigen Sterbehilfe» aufgehoben wurde, auch Konsequenzen auf die Entscheidungsfindung in

Österreich hat? Proksch meint generell, es sei «unwahrscheinlich, dass die restriktiven Regelungen auf Dauer halten werden».

Mit all dem einher geht nun eine Diskussion darüber, ob das Angebot einer begleiteten Sterbehilfe, wie es sie etwa in der Schweiz seit Jahrzehnten gibt, die Nachfrage nach dem Tod erhöht. Zahlen von Dignitas, einer Schweizer NPO, zeigen, dass der Bedarf in Österreich schon jetzt vorhanden ist: Der Verein zählte nach eigenen Angaben 2019 224 Mitglieder aus Österreich. (...)

An dem, was Dignitas und EXIT machen, gibt es Kritik – etwa vonseiten der Kirche. Susanne Kummer vom Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik der Österreichischen Bischofskonferenz sagt, es sei wichtig, sich nicht mit



den Suizidgedanken einer Person zu solidarisieren, sondern «ihr zu versichern, dass das Leben lebenswert ist». Aber auch vonseiten der Wissenschaft: Ulrich Körtner, er leitet das Institut für Ethik und Recht in der Medizin an der Uni Wien, sagt, er sei «im Zweifel für die Frei-

heit», aber dennoch gegen eine Legalisierung der Tötung auf Verlangen, «weil ich den gesellschaftlichen Druck schon sehe, dass Angebote auch Nachfrage schaffen», so Körtner. Er betont ausserdem, dass Sterbehilfeorganisationen ökonomische Interessen verfolgen oder sich an Anträgen an Höchstgerichte beteiligen. «Da sind Verflechtungen, die man berücksichtigen muss», sagt Körtner, der in Kommentaren von «dubiosen Praktiken» einschlägiger Organisationen schrieb. Diese weist man zurück. So heisst es von Jürg Wiler, dem Vizepräsidenten von EXIT, einer weiteren

Schweizer Organisation, die aber keine Ausländer betreut, man halte klare gesetzliche Regelungen ein. Etwa dass eine Sterbebegleitung nicht aus selbstsüchtigen Gründen erfolgen dürfe, dass der sterbewillige Mensch urteilsfähig sei und sein Sterbewunsch «autonom, wohl-

wogen und dauerhaft» zustande kam.

Die österreichische Bioethikkommission vertritt seit Jahren die Position, dass die Beihilfe zum Suizid differenzierter gesehen werden muss. Nach aktueller Rechtslage nämlich, so sagt Vorsitzende Christiane Druml, würde sich ein Arzt schon strafbar machen, wenn er einen suizidwilligen Patienten nicht sofort in eine geschlossene Anstalt einweisen würde – das verhindere ein offenes Gespräch. Vom deutschen Urteil sei Druml «sehr angenehm überrascht», sagt sie, es könne hier «richtungsweisend» sein – auch wenn sie eine Kommerzialisierung der Sterbehilfe ablehnt.

Was sich Thomas Thaa, der Mann, dessen Frau sich in der Badewanne erschoss, vom VfGH erwartet? «Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie das Verbot fallenlassen.» Es werde wohl «irgendeine Begründung geben, die zum Schreien sein wird». **03.03.**

Wegweisendes Urteil in den Niederlanden

Durfte eine Ärztin in den Niederlanden Sterbehilfe bei einer schwer Demenzkranken leisten? Laut einer höchstrichterlichen Entscheidung galt die Patientenverfügung der Frau.

DER SPIEGEL

In den Niederlanden ist aktive Sterbehilfe bei schwer Demenzkranken unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Eine schriftliche Patientenverfügung werde auch dann anerkannt, wenn der Patient nicht mehr ansprechbar sei, urteilte der Hohe Rat in Den Haag. Das Urteil wird als wegweisend für die weitere Legalisierung der Sterbehilfe in den Niederlanden bewertet.

Anlass zu diesem Urteil war ein heftig umstrittener Fall. Es war der erste Strafprozess im Land gegen eine Ärztin seit Legalisierung der Sterbehilfe 2002. Die Staatsanwalt-

schaft hatte den Hohen Rat um ein Grundsatzurteil gebeten.

Die Ärztin hatte 2016 in einem Pflegeheim bei einer schwer demenzkranken Frau aktive Sterbehilfe geleistet. Die 74-Jährige hatte zwar schriftlich erklärt, dass sie im Fall unerträglichen Leidens aufgrund der Demenz sterben wolle. Doch zum Zeitpunkt der Sterbehilfe war sie nicht mehr ansprechbar und schien sich gegen die Spritze zu wehren.

Die Staatsanwaltschaft hatte argumentiert, die Patientin habe es sich während des Vorgangs womöglich noch einmal anders überlegt. Sie warf der Medizinerin vor, die Frau nicht noch einmal intensiv befragt zu haben. Das Gericht ver-

wies jedoch auf die starke Demenz der Patientin.

Die Ärztin war im September 2019 vom Vorwurf des Mordes freigesprochen worden. Der Hohe Rat bestätigte nun das Urteil. Die Richter sagten, dass Ärzte sehr sorgfältig nach dem Gesetz handeln müssten. Der Tod auf Verlangen ist in den Niederlanden nur dann zulässig, wenn ein Patient aussichtslos krank ist, unerträglich leidet und mehrfach darum gebeten hat.

Dabei gehe es nicht nur um körperliches Leiden, betonen die Richter. Es könne Signale geben, «dass der Patient so sehr an seiner fortgeschrittenen Demenz leidet, dass sein Leiden als unerträglich bezeichnet werden kann». (...) **21.04.**



Zum Beitrag «Altersfreitod bewegt» («Info» 1.20):

Mich persönlich stört es, wenn im Zusammenhang mit dem altersbedingten Sterbewunsch von Suizid gesprochen wird. Suizid ist nach meinem ethischen und religiösen Empfinden mit Selbstmord in Verbindung zu bringen, mit egoistischen Gedanken und im Wissen, vielen Menschen oft unverkraftbares Leid zuzuführen. Ich war in meinen Jugendjahren Zeuge eines Selbstmordes auf der Staumauer im Verzascatal, als anschliessend Polizeifunktionäre 200 Meter weiter unten mit Schaufeln schrecklich aussehende Leichenteile in Säcke abfüllen mussten. Jeder zweite dieser Funktionäre hatte psychiatrische Hilfe nötig. Dasselbe geschieht bei Personen, die sich vor den Zug werfen – hier von Suizid zu sprechen, mag ich verstehen, aber bitte doch nicht bei einer betagten Person, die sich nach einem erfüllten Leben ein würdiges, begleitetes Sterben möglichst im Beisein von Mitmenschen wünscht. (...)

Arnold Locher, Dietikon

Gedanken über Patientenverfügung und Coronavirus:

Ich, 66-jährig, gehöre gemäss der groben Gruppierung des BAG zur Risikogruppe. (...) Beim Nachdenken darüber, was mein Beitrag in dieser Situation sein könnte, kam die Frage auf: Gibt es für die Zukunft an-

dere Lösungsvarianten zum Lockdown? Ja, es gibt sie, finde ich; auch diese basieren auf Solidarität und Gemeinschaftsbewusstsein. Wenn im Falle einer Pandemie Erwartungsdruck und Arbeitsdruck von unserem Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen und unseren Regierungsverantwortlichen genommen werden soll, können wir Einzelnen einen massgeblichen Beitrag dazu leisten, dass nicht derart schwerwiegende Eingriffe ins Alltagsleben wie ein Lockdown erfolgen müssen.

Dank der Tatsache, dass das neue Corona-Virus mehrheitlich ältere Menschen und erwachsene Menschen mit Vorerkrankungen bedroht, sehe ich meinen Beitrag/den Beitrag jedes Einzelnen wie folgt. Ich und viele andere reife, erwachsene Menschen, die bereits eine recht lange Zeit gelebt haben, machen sich Gedanken zum Sterben, zu würdigem Sterben und zu ihren Vorstellungen an die Länge ihres Lebens. Sie verfassen und/oder aktualisieren rechtzeitig ihre Patientenverfügung und sorgen dafür, dass diese zugänglich ist und deren Inhalt den Angehörigen bekannt ist.

Die Vielfalt der Charaktere und persönlichen Bedürfnisse wird wahrscheinlich dafür sorgen, dass hoffentlich ein ansehnlicher Teil der Menschen in unserem Lande eine Patientenverfügung mit sich trägt, deren Inhalt den Willen zum Verzicht auf lebensverlängernde Eingriffe und Behandlungen erklärt. Bei Einlieferung der Patienten aufgrund einer zukünftigen schweren Epidemie oder Pandemie würde damit sehr schnell erkennbar, was der Wille jedes Einzelnen ist.

Eine gewisse Entlastung der Verantwortlichen unseres Gesundheitswesens und der Fachleute im Gesundheitswesen, und damit der Regierungsverantwortlichen sollte mit einem solchen solidarischen Vorgehen realisierbar werden, und dies ohne Zwang und mit Gewicht auf dem persönlichen Wunsch jedes Einzelnen. Schwerwiegende Eingriffe ins Alltagsleben wie ein

Lockdown sollten nicht notwendig werden.

Viren und unsere gegen diese gerichteten, intelligenten Abwehrsysteme sind Teil der Natur. Dies ist zu respektieren; es gibt keinen absoluten Anspruch auf Hilfe der Medizin in jedem Fall und jederzeit. Das Leben ist auch durch zeitlich abgegrenzte Katastrophen anderer Art (Naturgewalten, Kriege) bedroht; eine Pandemie ist eine zeitlich begrenzte Katastrophe, die Opfer fordert. Unsere Anspruchshaltung auf ein garantiert langes und immer noch längeres Leben und auf Heilung in jedem Fall ist nicht die Normalität. Ich meine, dass die geheimnisvolle Geist- und Schöpferkraft einen natürlichen Korrekturversuch in Form dieses doch «recht intelligent und human konstruierten» Virus unternommen hat.

Ich bin sehr froh, dass das neue Corona-Virus sein Unwesen vorwiegend auf der rechten Seite der Altersskala treibt und nicht zum Beginn des menschlichen Lebens bei Kindern und Jugendlichen. Ich wünsche mir, dass sich viele erwachsene Menschen ihre Überlegungen zum Sterben machen, zu einem persönlichen Entscheid gelangen und so das Sterben und den Tod ins Leben miteinbeziehen und nicht verdrängen. **Fritz Stähli**

Das Sterben ist mir nicht fremd, als ehemalige Krankenschwester, als Tochter von Eltern, die sehr alt geworden sind, als Überlebende von vier Geschwistern und als Frau meines Mannes, der mit EXIT sterben durfte, bin ich vertraut mit dem Tod. Ich werde im Sommer 89 Jahre alt, konnte fast mein ganzes Leben lang quasi gesund sein, bin aber seit einigen Monaten müde, des Lebens müde, weil ich nichts mehr «tun» kann. Die Kinder, Kindeskindern und deren Kinder kann, will und soll ich nicht mehr betreuen. Seit Corona darf ich dies auch gar nicht mehr.

Was könnte ich noch positives leisten für unser aller Zusammen-

leben? Ganz sicher will ich nicht einem schwer erkrankten jüngeren und lebensvolleren Mitmenschen ein Spitalbett und die lebenswichtigen Apparate wegnehmen. Sollten wir «echt» Alten nicht so denken zu Gunsten unserer Nachfahren und mit palliativer Hilfe oder EXIT Platz machen? (...) Danke für Ihr Zuhören resp. Lesen.

Susi Hulst-Baumann, Gränichen

Fragen an den deutschen Gesundheitsminister Jens Spahn:

Weshalb wehren Sie sich gegen das Urteil des Karlsruher Bundesgerichts? Ist Ihnen nicht klar, dass wir sterblich sind und dass ein sanfter und schneller Tod für manche kranke und alte Menschen eine Erlösung ist? Warum meinen Sie, dass Ärzte diese Erlösung nicht besser bewirken können als ein vermeintlicher Gott, der bisher niemanden erlöst hat. Die Palliativmedizin

hilft gegen Schmerzen. Manche ziehen es vor, langsam zu sterben. Sie dürfen es doch. Wie ist es mit den anderen? Warum werden sie weiterhin bevormundet?

Denken ist besser als glauben, Herr Spahn. **Jacqueline Jencquel**

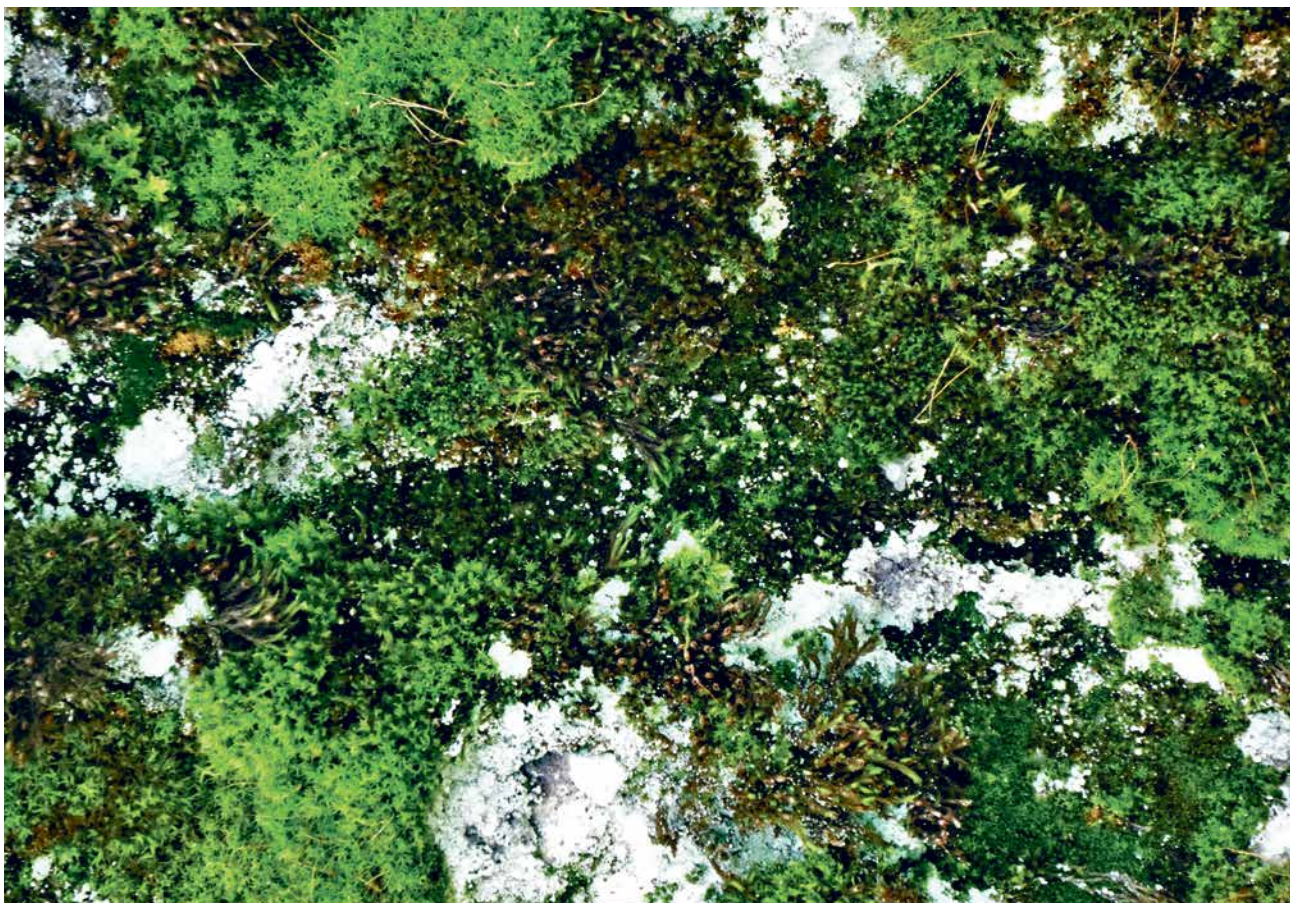
Filmtipp «Die letzte Reise»:

Letzthin sah ich einen Film, der sich äusserst differenziert mit dem Thema Sterbehilfe auseinandersetzt. «Die letzte Reise» wurde 2016 nach einem Drehbuch von Thorsten Näter erstellt. Der Regisseur, Florian Baxmeyer, beweist darin Mut zu einem klaren Standpunkt. Gleichwohl vermittelt er Denkanstösse – insbesondere für Diskussionen innerhalb der Familie. Zu den Darsteller/innen zählt die grossartige Christiane Hörbiger. Sie verkörpert die ehemalige Lehrerin Katharina Krohn, die auf ein schönes Leben zurückblickt, deren

Krankheiten sie jedoch mehr und mehr abhängig machen. Selbst das geliebte Malen entfällt, da sie nicht mehr den Pinsel führen kann. Noch bietet sie ihrer Umwelt die Stirn – gegenüber dem ungelungenen «Zivi» mit Humor, gegenüber dem Gutachter mit wachem Geist. Die Motive der überforderten Tochter, welche die 76-Jährige von ihrem Vorhaben des assistierten Suizids abbringen will, sind ebenfalls nachvollziehbar. Dass das Drama die Zuschauer nicht trostlos zurücklässt, liegt daran, dass trotz Schmerz, Streit und Verlustangst letztlich eines überwiegt: der Respekt vor der eigenen Entscheidung.

Karin Unkrig, München

Bitte die Leserbriefe an EXIT Deutsche Schweiz, Mittelstrasse 56, 3012 Bern oder an info@EXIT.ch senden. Sämtliche Zuschriften werden mit vollem Namen veröffentlicht, sofern nicht ausdrücklich um Anonymisierung gebeten wird.



«Ich bin EXIT-Mitglied, weil...»



Marc Büdenbender lebt mit einer seltenen Krebserkrankung. Er weiss, dass EXIT für ihn da ist, falls es nötig sein sollte. Seine Erfahrung mit der Krankheit teilt er auch auf Instagram: [marc_coping_with_cancer](#) und Facebook: [Marc Coping](#)

« Meine Frau und ich (47 Jahre) hatten schon lange über EXIT gesprochen. Als Deutscher seit 20 Jahren in der Schweiz lebend und inzwischen auch Schweizer weiss ich die liberale Haltung zur Freitodbegleitung hier sehr zu schätzen. Wie es im stressigen Alltag so geht, haben wir die Mitgliedschaft lange vor uns hergeschoben, bis bei mir schliesslich im Sommer 2017 eine seltene Krebsart diagnostiziert wurde. Der 20 cm grosse Tumor war bereits in benachbarte Organe und Venen eingewachsen und hatte einen Thrombus und eine Lungenembolie verursacht. Ob man operieren konnte, war anfangs unklar.

In der ersten Nacht im Spital ging mir durch den Kopf, was eigentlich das Schlimmste an der Situation ist. Mir war klar, dass ich bereits in meinem Alter auf ein sehr erfülltes, glückliches und privilegiertes Leben zurückschauen darf. Ich trage das Gefühl in mir, nichts zu bedauern. Ich hatte das Glück, behütet und unterstützt aufzuwachsen. Im Sport (Leichtathletik und Skilang-

lauf) konnte ich bis an meine persönlichen Grenzen gehen. Mit Matura, Studium und Promotion als Ökonom habe ich den Grundstein für eine erfolgreiche Karriere im Finanzbereich in verschiedensten Positionen gelegt. Zugleich kamen meine Hobbies nicht zu kurz, wie vielfältige Reisen. Ich habe einen engen Familien- und Freundeskreis, und vor allem mit meiner Frau meine grosse Liebe kennenlernen dürfen.

Was mich in jener Nacht wach hielt, war nicht die Angst vor dem Tod. Ich habe akzeptiert, dass Krankheiten und der Tod zum Leben dazu gehören. Ich hatte Angst vor der letzten Meile – nicht zu wissen, wie und wann mein Leben zu Ende geht –, da ich immer selbstbestimmt gelebt habe und nun am Ende vollkommen ausgeliefert sein könnte. In diesem Augenblick war mir klar, dass ich sobald wie möglich EXIT beitreten werde. Direkt nach der erfolgreich durchgeführten Operation wurden meine Frau und ich lebenslange Mitglieder, auch um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.

Gegen alle Prognosen blieb der Krebs einige Zeit im Schlafmodus, bis ich im Jahr 2019 erneut auf eine harte Probe gestellt wurde. Eine Lebermetastase konnte im Frühjahr entfernt werden. Dann wurden jedoch im Sommer nach einigen Wochen der Ungewissheit verschiedenste suspekte Metastasen in meiner Leber diagnostiziert. Die Situation schien aussichtslos und mir wurde gesagt, dass die Krankheit aktiv sei und mir wenig Zeit blieb. Der Moment war gekommen, die Freitodbegleitung von EXIT zu kontaktieren. Bereits der erste telefonische Kontakt war sehr ein-

fühlsam und wohlwollend, genau wie der persönliche Besuch meiner Freitodbegleiterin. Das Gefühl zu wissen, dass das Medikament mir seither in wenigen Tagen zur Verfügung steht, ist eine unglaubliche Erleichterung für mich und meine Frau. Gleichwohl haben wir uns intensiv mit allen anderen möglichen Formen des Sterbens auseinandergesetzt. Eine Palliativmedizinerin betreut mich, und wir haben uns mit der Option Hospiz beschäftigt. Ich habe bis zur letzten Stunde die freie Wahl. Der Schweiz bin ich dafür zutiefst dankbar.

Und wieder hatte ich das Glück, dass eine Chemotherapie anschlug und ich wertvolle Zeit gewinnen konnte – wie viel auch immer. Seither versuche ich mich in Deutschland für selbstbestimmtes Sterben einzusetzen. Natürlich erschweren die Geschichte, sowie religiöse und politische Strömungen die Diskussion, aber die Mehrheit derer wächst, die sich eine liberalere Haltung wünschen. Aus meiner Sicht ist die Schweiz vorbildlich. Eine grosse Mehrheit toleriert die individuelle Entscheidung selbst dann, wenn sie oder er für sich anders entscheiden würde. Die breite gesellschaftliche Unterstützung ist eine echte Errungenschaft. EXIT hat in den letzten Jahrzehnten massgebend dazu beigetragen.

Der Weg geht weiter. Themen wie Altersfreitod sind ethisch nicht einfach, aber die stetige gesellschaftliche Diskussion darüber, wie er gestaltet werden kann, bringt uns einer mehrheitsfähigen Lösung näher.»

[Soll auch Ihr Porträt hier stehen? Melden Sie sich bei \[info@exit.ch\]\(mailto:info@exit.ch\)](#)

Adressen

**Mitglieder mögen sich mit
sämtlichen Anliegen zuerst an
die Geschäftsstelle wenden:**

EXIT

Postfach
8032 Zürich
Tel. 043 343 38 38 | Fax 043 343 38 39
Montag–Freitag 9–12 Uhr | 14–16 Uhr
Mittwoch 9–12 Uhr
info@exit.ch
www.exit.ch

Besuche nur auf Anmeldung

Geschäftsführung

Bernhard Sutter
bernhard.sutter@exit.ch

Leitung Freitodbegleitung

Ornella Ferro
ornella.ferro@exit.ch

Stv. Leiter Freitodbegleitung

Paul-David Borter
paul.borter@exit.ch

Büro Bern

EXIT
Mittelstrasse 56, 3012 Bern
Tel. 043 343 38 38
bern@exit.ch
Besuche nur auf Anmeldung

Büro Basel

EXIT
Hauptstrasse 24, 4102 Binningen
Tel. 043 343 38 38
Montag 9–16 Uhr
basel@exit.ch
Besuche nur auf Anmeldung

Büro Tessin

Ernesto Streit
Via Sottomontagna 20b, 6512 Giubiasco
Tel. 091 930 02 22
ticino@exit.ch
Si riceve solo su appuntamento

Vorstand

Präsidentin

Marion Schafroth
marion.schafroth@exit.ch

Kommunikation

Jürg Wiler
juerg.wiler@exit.ch

Finanzen

Andreas Russi
andreas.russi@exit.ch

Rechtsfragen

Katharina Anderegg
katharina.anderegg@exit.ch

Freitodbegleitung

Andreas Stahel
andreas.stahel@exit.ch

**Anfragen von Mitgliedern
betreffend Freitodbegleitung sind
ausschliesslich an die Geschäfts-
stelle zu richten (Tel. 043 343 38 38).
Melden Sie sich unbedingt früh-
zeitig, falls Sie sich bei schwerer
Krankheit die Option einer Freitod-
begleitung eröffnen möchten,
denn oftmals bedeutet dies eine
mehrwöchige Vorbereitung.**

PALLIACURA

palliacura – eine Stiftung von EXIT
info@palliacura.ch

Kommissionen

Patronatskomitee

Sibylle Berg
Sabine Boss
Sky du Mont
Anita Fetz
Toni Frisch
Christian Jott Jenny
Werner Kieser
Marianne Kleiner
Rolf Lyssy
Susanna Peter
Rosmarie Quadranti-Stahel
Dori Schaer-Born
Katharina Spillmann
Kurt R. Spillmann
Hugo Stamm
Jacob Stickelberger
Beatrice Tschanz
Jo Vonlanthen

Ethikkommission

Peter Schaber (Präsident)
Paul-David Borter
Georg Bosshard
Marion Schafroth
Jean-Daniel Strub

Geschäftsprüfungskommission

Elisabeth Zillig (Präsidentin)
Patrick Middendorf
Ein Sitz ist bis zur GV 2020 vakant

Redaktionskommission

Jürg Wiler (Leitung)
Claudia Borter
Muriel Düby
Rolf Kaufmann
Marion Schafroth

Impressum

INFO

Auflage: 107 000 Exemplare
Erscheint vier Mal pro Jahr

Herausgeberin

EXIT
Postfach
8032 Zürich

Verantwortlich

Muriel Düby
Marion Schafroth
Jürg Wiler

Mitarbeitende dieser Ausgabe

Katharina Anderegg
Claudia Borter
Muriel Düby
Peter Kaufmann
Jacques Schaer
Marion Schafroth
Ernesto Streit
Jürg Wiler

Korrektorat

Jean-Claude Düby

Fotos Bildthema

Alois Altenweger
www.blende8images.ch

Gestaltung

Atelier Bläuer
Typografie und Gestaltung
Zinggstrasse 16
3007 Bern
www.atelierblaueuer.ch

Druckerei

DMG
Untermüli 11
6300 Zug
Tel. 041 761 13 21
info@dmg.ch



**Mitglieder mögen sich mit sämtlichen Anliegen
zuerst an die Geschäftsstelle wenden:**

EXIT
Postfach, 8032 Zürich
Tel. 043 343 38 38, Fax 043 343 38 39
info@exit.ch | www.exit.ch

Besuche nur auf Anmeldung.